



Protokoll des Kantonsrats

29. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 14. April 2016 (Vormittag)

Zeit: 8.30–12.30 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Claudia Locatelli

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung)
 - 2.1 Motion von Jolanda Spiess-Hegglin betreffend Publikation der Gemeindeerlasse
 - 2.2 Interpellation von Richard Rüegg betreffend öffentlichen Wettbewerb – Einhalten des Submissionsrechts
 - 2.3 Interpellation der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Axpo und Misswirtschaft bei Atomkraftwerken
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1 Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)
 - 3.2 Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
 - 3.3 Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten
4. Oberaufsichtsbeschwerde gegen die Justizprüfungskommission
5. Geschäfte, die am 25. Februar 2016 nicht behandelt werden konnten:
 - 5.1 Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderung: Fortsetzung der 1. Lesung
 - 5.2 Interpellation der SP-Fraktion betreffend Arbeitslos und 50 Plus
 - 5.3 Interpellation von Esther Haas, Rita Hofer und Anastas Odermatt betreffend Lektionen-Streichung
6. Motion von Andreas Hausheer betreffend Vertretung der Kantonsratsbeschlüsse durch den Regierungsrat gegen aussen
7. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Evaluation der bisherigen Erfahrungen mit dem Frühfranzösisch
8. Interpellation von Kurt Balmer und Andreas Hausheer betreffend Pflegebettmoratorium
9. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Ausbau Stadtbahn Zug

404 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Andreas Meier, Oberägeri; Ralph Ryser, Unterägeri; Zari Dzaferi und Andreas Lustenberger, beide Baar; Monika Weber, Steinhausen.

405 Mitteilungen

Der Vorsitzende begrüsst für die Vormittagssitzung die stellvertretende Protokoll-führerin Claudia Locatelli.

Es gilt heute jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden:
CVP, SVP, FDP, ALG, SP.

TRAKTANDUM 1

406 Genehmigung der Traktandenliste

- Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

407 Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt usanzgemäss zu Beginn der Nachmittagssitzung.

TRAKTANDUM 3

Kommissionsbestellungen

408 Traktandum 3.1: Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)

Vorlagen: 2602.1/1a - 15126 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2602.2 - 15127 (Antrag des Regierungsrats).

Die Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Hans Baumgartner, Cham, CVP, Kommissionspräsident

Daniel Abt, Baar, SVP

Markus Hürlimann, Baar, SVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP

Patrick Iten, Oberägeri, CVP

Daniel Thomas Burch, Zug, FDP

Thomas Meierhans, Steinhäusen, CVP

Andreas Etter, Menzingen, CVP

Ralph Ryser, Unterägeri, SVP

Thomas Gander, Cham, FDP

Hanni Schriber-Neiger, Rotkreuz, ALG

Barbara Gysel, Zug, SP

Daniel Stuber, Rotkreuz, FDP

Mariann Hess, Unterägeri, ALG

Rainer Suter, Cham, SVP

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

409 Traktandum 3.2: Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Vorlagen: 2603.1 - 15128 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2603.2 - 15129 (Antrag des Regierungsrats).

Die Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Beat Sieber, Cham, SVP, Kommissionspräsident

Daniel Abt, Baar, SVP	Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP
Philip C. Brunner, Zug, SVP	Anastas Odermatt, Steinhausen, ALG
Laura Dittli, Oberägeri, CVP	Beni Riedi, Baar, SVP
Barbara Gysel, Zug, SP	Richard Rüegg, Zug, CVP
Karin Helbling, Hünenberg, CVP	Cornelia Stocker, Zug, FDP
Iris Hess-Brauer, Unterägeri, CVP	Karen Umbach, Zug, FDP
Rita Hofer, Hünenberg, ALG	Florian Weber, Walchwil, FDP

- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

410 Traktandum 3.3: Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten

Vorlagen: 2604.1 - 15130 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2604.2 - 15131 (Antrag des Regierungsrats)

- ➔ Stillschweigende Überweisung an die Kommission für Hochbau.

TRAKTANDUM 4

411 Oberaufsichtsbeschwerde gegen die Justizprüfungskommission

Vorlagen: 2590.1 - 15101 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** verweist auf den Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 9. März 2016 (Vorlage 2590.1 - 15101). Die Staatswirtschaftskommission beantragt:

- der Oberaufsichtsbeschwerde sei keine Folge zu geben;
- es sei Kenntnis zu nehmen von der Empfehlung an die Behörden des Kantons Zug, unter Vorbehalt von prozessualen Vorschriften auf gleiche oder gleich gelagerte Eingaben von S. künftig nicht mehr einzutreten.

- ➔ Der Rat genehmigt die Anträge der Staatswirtschaftskommission stillschweigend.

TRAKTANDUM 5

Geschäfte, die am 31. März 2016 nicht behandelt werden konnten

- 412 Traktandum 5.1: Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss
Gesetzesänderung: Fortsetzung der 1. Lesung**

2569.1/1a/1b - 15044 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2569.2 - 15045 (Antrag des Regierungsrats [Synopse]); 2569.3/3a/3b - 15099 (Bericht und Antrag der Kommission); 2569.4/4a - 15100 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

DETAILBERATUNG (Fortsetzung)

Teil II: Fremdänderungen (Fortsetzung)

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014)

§ 18a Abs. 1 und Abs. 2

§ 26b

Cornelia Stocker, Präsidentin der vorberatenden Kommission, hält fest, dass die Diskussion über die Aufhebung der Polizeidienststellen in den Gemeinden Steinhausen, Hünenberg und Menzingen in der Kommission kontrovers und sehr emotional geführt wurde. Die beantragte Lösung wurde in einer Namensaufrufabstimmung mit dem knapp möglichsten Resultat ermittelt. Ob eine Kommissionszusammensetzung mit Vertretern aus anderen Gemeinden ein anderes Resultat ergeben hätte, ist Kaffeesatzlesen. Fakt ist, dass vier Gemeinden gar nicht in der Kommission vertreten waren. Die Stadt Zug hingegen war mit fünf Personen übervertreten. In der Kommission wurde der Antrag diskutiert, in allen elf Zuger Gemeinden eine Polizeidienststelle zu unterhalten. Dieses Begehr wurde jedoch mit 11 zu 4 Stimmen verworfen. Vieles spielt sich bei diesem Thema auf der psychologischen Ebene ab und lässt sich nicht rational und schon gar nicht abschliessend beurteilen. Die Ansichten und Wahrnehmungen sind subjektiv. Der Polizeikommandant hat versichert, dass kurze Interventionszeiten auch mit der regierungsrätlichen Lösung gegeben wären.

Der Antrag auf Streichung von Abs. 2 kommt einer Kompetenzfrage gleich. In der Kommission herrschte die Meinung vor, dass die Aufhebung der Polizeiposten in die Kompetenz des Kantonsrats gehört. Als Konsequenz davon beantragt die Kommission die Streichung von Abs. 2.

Gabriela Ingold, Präsidentin der Stawiko, teilt mit, dass sich die Stawiko in der Frage der Polizeidienststellen der Regierung anschliesst. Der Kanton Zug ist kleinräumig; die Gemeinden können mit schnellen Reaktionszeiten von Zug aus bedient werden. Die gemeindlichen Polizeidienststellen sind nur sporadisch besetzt, in einzelnen Gemeinden wenige Stunden pro Tag. Damit zählen die Argumente der Befürworter nicht mehr. Kriminelle Taten passieren oft nachts und an den Wochenenden. Dann sind die Posten sowieso nicht besetzt. Wir erachten es mehrheitlich als zumutbar, dass einzelne Gemeinden keinen eigenen Polizeiposten mehr haben. Schliesslich ist es sehr selten der Fall, dass man einen Polizeiposten aufsucht. Zu § 18 Abs. 2: Die Stawiko möchte das bisherige Recht beibehalten und stellt den **Antrag**, in der Synopse beim Antrag der Stawiko «Diese» zu ersetzen durch «Polizeidienststellen». Damit besteht die gesetzliche Grundlage, in jeder Gemeinde des

Kantons bei Bedarf eine Polizeidienststelle neu zu eröffnen. Es kann Fälle geben wie Asylprobleme oder Bedrohung durch Terror, die es notwendig machen, in einer bestimmten Gemeinde eine Dienststelle zu eröffnen. Die Votantin bittet den Rat, den Anträgen der Stawiko zu folgen.

Silvia Thalmann spricht für die CVP-Fraktion. Die CVP beurteilt die Zusammenlegung der Polizeidienststellen sachlich und mit geringen Emotionen. Eine Polizeidienststelle ist zwar ein Orientierungsstandort für die Bevölkerung, zu einer Verbesserung der Sicherheitslage im Kanton trägt eine solche aber nur bedingt bei. Wesentlich wirkungsvoller ist die Präsenz der Polizei mittels Patrouillen, zu Fuss oder im Wagen. Seit der letzten Kantonsratssitzung hat die Votantin eine nicht-repräsentative Umfrage bei Kantonsräten und Bekannten durchgeführt. Die Frage lautete, wann und weshalb jemand das letzte Mal auf einem Polizeiposten war. Nach einem Stirnrunzeln und kurzem Überlegen antworteten die einen, dies sei anlässlich einer Vermisstmeldung der Fall gewesen, bei den anderen war das Aufgeben einer Anzeige der Grund gewesen. Die CVP folgt sowohl bei Abs. 1 als auch Abs. 2 von § 18a den Anträgen der Stawiko. Karin Helbling wird eine Präzisierung in § 18a Abs. 2 beantragen, welcher die CVP-Fraktion zustimmen wird.

Zu § 26b: Solange das Bundesasylzentrum Gubel betrieben wird, soll die Polizeidienststelle Menzingen weiterbestehen. Anschliessend erfolgt ein Zusammenschluss mit Unterägeri.

Die CVP hat Überlegungen angestellt, auf die Aussenstellen gänzlich zu verzichten und der Bevölkerung im Polizeihauptgebäude eine einzige Anlaufstelle zur Verfügung zu stellen. Obwohl dieser Idee einiges an Sympathie entgegengebracht wird, wird die CVP einem ähnlich lautenden Antrag in der heutigen Debatte nicht zustimmen.

Karl Nussbaumer, SVP-Fraktionssprecher, bittet den Rat, das geltende Recht zu unterstützen. Es wird an falscher Stelle gespart. Schon mehrmals wurde versucht, diverse Polizeidienststellen zu schliessen. Es verwundert deshalb nicht, dass unter dem Deckmantel von Sparmassnahmen dieser Antrag erneut gestellt wird. Es ist klar, dass die Sicherheit nicht gefährdet ist, aber die Nähe zur Bevölkerung, die Qualität der Dienstleistungen, die unkomplizierte Handhabung und Aufklärungsarbeit bei diversen Fällen werden auf der Strecke bleiben, wenn Polizeidienststellen geschlossen werden. Die Nähe zu Kindern und Jugendlichen wird abnehmen, und die Prävention wird dadurch entfallen. Ein subjektives und objektives Sicherheitsgefühl wird verloren gehen. Im Kanton Aargau wird die Schliessung von Polizeidienststellen bereut, und es lassen sich bereits gegensätzliche Entwicklungen beobachten. Auch die Stapo Zürich hat die Zentralisierung gestoppt und wieder Quartierwachen geschaffen. Schliesst der Kanton Zug Polizeidienststellen, macht er dieselben Fehler wie andere Kantone, welche die Schliessung nach kurzer Zeit bereuen und – mit Mehrkosten verbunden – die Dienststellen nun wieder eröffnen. Der Votant bittet den Rat, der Streichung der Polizeidienststellen Steinhausen, Hünenberg und Menzingen nicht zuzustimmen, und stellt namens der SVP den **Antrag**, bei § 18a Abs. 1 und Abs. 2 das geltende Recht beizubehalten.

Hubert Schuler spricht für die SP-Fraktion. Im Kanton Zug wurden die Polizeikorps der Stadt und des Kantons im Jahr 2002 zusammengelegt. Eine effizientere und umfassendere polizeiliche Dienstleistung waren die Argumente dafür. Nun beantragt die Regierung, dass in einzelnen Gemeinden die Dienststellen aufgehoben werden sollen. Mit dem Argument, dass die Schliessung dieser Dienststellen für die Bevölkerung keine negativen Auswirkungen hat, können gleich alle Dienststellen

aufgehoben werden. Der Kanton Zug ist klein, und die Verbindungswege sind kurz und sehr gut ausgebaut. Die Einsatzkräfte können schnell und effizient im ganzen Kanton eingreifen. Es ist nicht konsequent, nur in einigen Gemeinden die Dienststellen zu schliessen. Weiter wird begründet, dass die verbleibenden Dienststellen nur eine beschränkte Zeit geöffnet seien und deshalb der lokalen Bevölkerung nicht dienlich seien. Selbstverständlich muss die Polizei den direkten Kontakt zur Bevölkerung pflegen. Der Kontakt zur Jugend besteht momentan auch nicht, da die Dienststellen tagsüber geöffnet sind, und die Jugendlichen dann in der Schule oder der Ausbildung sind. Es würde niemandem in den Sinn kommen, verschiedene Sanitätsposten zu eröffnen. Auch da gibt es einen Haupteinsatzstützpunkt im Kanton. Die Konsequenz aus der gesamten Zusammenlegung wäre, dass die Polizei sichtbarer in den Gemeinden auftreten müsste. Denn das Sicherheitsgefühl stellt sich nicht ein mit einer Dienststelle, die nur zwei bis drei Stunden geöffnet ist, sondern mit der Präsenz auf Strassen und Plätzen. Wenn schon gespart werden soll, wie es die Mehrheit des Rates will, dann sollte richtig gespart werden. Aufgrund dieser Überlegungen stellt die SP den **Antrag**, § 18a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Das Polizeihauptgebäude in Zug ist die einzige Dienststelle im Kanton Zug.» Folglich stellt die SP zudem den **Antrag**, § 18a Abs. 2 zu streichen, sowie den **Antrag**, § 26b ebenfalls zu streichen. Menzingen ist in keiner aussergewöhnlichen Situation. Das Argument des Bundesasylzentrums ist fadenscheinig, denn diese Dienststelle war schon vorher in Betrieb, und seit das Bundeszentrum eröffnet wurde, mussten keine ausserordentlichen Einsätze geleistet werden. Solche würden auch nicht von der Dienststelle Menzingen aus erfolgen, sondern durch Einsatztruppen. Auch wenn der Bund eine hundertprozentige Stelle für die Sicherheit finanziert, bedeutet das nicht, dass damit die Dienststelle weiterhin betrieben werden muss.

Laura Dittli ist der Meinung, dass die Polizeiposten in den Gemeinden veraltet sind. Es sind nicht die Büros mit Polizeibeamten, die nur wenige Stunden am Tag geöffnet haben, die das Sicherheitsgefühl vermitteln. Zumindest die Generation der Votantin braucht diese Posten nicht mehr. Alle haben ein Mobiltelefon und können bei Bedarf die Polizei anrufen oder Meldungen am Online-Schalter tätigen. Dann ist es egal, wo der Polizist am anderen Ende des Telefons sitzt, und es ist nicht notwendig, ihn auf dem Posten aufzusuchen. Dennoch ist es wichtig, dass in den Gemeinden Polizisten präsent sind, die mit den lokalen Gegebenheiten vertraut sind. Diesem Anliegen kann auch ohne Posten Rechnung getragen werden. Es sollten in allen Gemeinden Patrouillen für Sicherheit und Ordnung sorgen, welche die Verhältnisse kennen und zugleich auch zeitnah vor Ort sind für erste Abklärungen. Die Votantin macht deshalb beliebt, den Antrag von Hubert Schuler, zu unterstützen. Mit dieser Massnahme kann wahrscheinlich sogar über den Vorschlag der Regierung hinaus gespart werden.

Als Vertreterin einer betroffenen Gemeinde setzt **Monika Barmet** sich für den Erhalt der Polizeidienststelle in Menzingen ein. Was auf den ersten Blick verständlich und nachvollziehbar erscheinen mag, hat aber insgesamt einschneidende Auswirkungen in den betroffenen Gemeinden. Die Präsenz, die persönlichen Kontakte, die Ortskenntnisse der Zuger Polizei durch die Polizeidienststelle vor Ort werden positiv wahrgenommen und geschätzt. Deshalb besteht eine Verunsicherung. Die Bürgernähe wird im Kanton Zug immer wieder als Stärke hervorgehoben, dies wird hier aber vernachlässigt. Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ist überall gleich, unabhängig von der Grösse der Gemeinde. Deshalb gibt es keinen Grund, die Dienststellen zu schliessen. Die effektiven Einsparnisse wären relativ bescheiden.

Die Votantin bittet den Rat, das geltende Recht beizubehalten und somit die Polizeidienststellen in den Gemeinden bestehen zu lassen.

Für den Fall, dass der Antrag der SVP, bei § 18a Abs. 1 und 2 das geltende Recht beizubehalten, abgelehnt würde, stellt **Manuel Brandenberg** den **Eventualantrag**, § 18a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Die Polizei ist in jeder Einwohnergemeinde mit mindestens einer Polizeidienststelle mit 24-Stunden-Betrieb vertreten.» Sollte diesem Antrag nicht zugestimmt werden, stellt der Votant den **Subeventualantrag**, § 18a Abs. 1 folgendermassen zu ändern: «Die Polizei ist in jeder Einwohnergemeinde mit mindestens einer Polizeidienststelle vertreten.»

Zur Begründung: Sparen ist immer gut, aber nicht am falschen Ort, nicht bei der Sicherheit. Sicherheit ist eine der wenigen Grundaufgaben, die der Staat erfüllen muss. Es gibt allzu viele andere Aufgaben, die er übernommen hat, obwohl Private wie Familien, Freunde oder Vereine sie besser erfüllen. Sicherheit ist jedoch ein staatliches Monopol. Gibt es keine Sicherheit, gibt es gar nichts mehr, und es besteht rasch einmal Anarchie, Rechtsunsicherheit, Chaos. Der Votant bittet den Rat, seine Anträge ernsthaft zu prüfen, falls das alte Recht nicht beibehalten werden sollte. Mit einem 24-Stunden-Betrieb ist sichergestellt, dass im Notfall zu jeder Tag- und Nachtstunde eine Polizeidienststelle aufgesucht werden kann, an der eine bewaffnete Person vor Ort ist, die eingreifen kann.

Daniel Stadlin erkundigt sich, wie gross die Einsparungen gegenüber der Variante in der Vorlage wären, falls dem Antrag der SP zugestimmt würde.

Cornelia Stocker, Präsidentin der vorberatenden Kommission, stellt fest, dass das gesamte Spektrum von Meinungen dargelegt wurde – und divergierender könnten diese nicht sein. Der Antrag der SP, der von Laura Dittli unterstützt wird, wurde in der Kommission nicht diskutiert. Der pragmatischste Weg ist wahrscheinlich der Antrag der Kommission. Der Polizeikommandant hat versichert, dass die Lösung der Kommission absolut vertretbar sei. Der Antrag Brandenberg, der zu höheren Kosten führen würde, wurde in der Kommission diskutiert. Es lässt sich jedoch nicht abschliessend beziffern, welches Modell schlussendlich kostspieliger wäre. Es ist bekannt, wie viel der Betrieb einer Polizeidienststelle kostet, doch was unter dem Strich wirkungsvoll ist, lässt sich hier und heute nicht beziffern. Die Votantin bittet den Rat, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Silvia Thalmann erläutert die Überlegungen der CVP-Fraktion. Im Kanton Zug ist es üblich, dass der Regierungsrat bei geplanten Änderungen auf die Gemeinen zu geht und das Gespräch sucht. Wird dem Antrag der SP, der von Laura Dittli unterstützt wird, zugestimmt, so wird dieser Schritt ausgelassen. Deshalb stimmt die CVP zum jetzigen Zeitpunkt und im Rahmen des Entlastungsprogramms einer Schliessung der Dienststellen nicht zu und lehnt den Antrag den SP ab.

Thomas Lötscher dankt dem Stadzuger Manuel Brandenberg, dass er sich so stark für die kleinen Gemeinden einsetzt. Der Votant hätte es nie gewagt, für Neuheim eine eigene Polizeidienststelle zu verlangen, und wird dies auch nicht tun. Doch zumindest der Posten Menzingen sollte bestehen bleiben. Es geht dabei nicht um die Interventionszeiten, auf welche der Polizeiposten keinen Einfluss hat, sondern um konkrete Ansprechpersonen. Weiss man in der Gemeinde, welcher Polizist zuständig ist, so schafft das Vertrauen. Ein örtlich zuständiger Polizist kennt die lokalen Verhältnisse. Das hilft bei Situationen, in denen die «üblichen Verdäch-

tigen» im Spiel sind, z. B. bei Vandalismus. Durch das Vertrauen, das diese Polizisten geniessen, können sie auch deeskalierend wirken.

Im Rat wurde der Unmut darüber geäussert, dass einzelne Gemeinden keine oder zu wenige Flüchtlinge aufnehmen. Der Kanton verhandelt derzeit mit Neuheim über die Erstellung einer Asylunterkunft für eine grössere Anzahl von Flüchtlingen. Ein Polizeiposten für ein Gebiet mit zwei Asylunterkünften ist sinnvoll. Führt man sich zusätzlich die Bevölkerungsstruktur und die Topografie der Berggemeinden vor Augen, liegt nahe, dass bei einem einzigen Posten in Unterägeri der Fokus auf dem Ägerital liegen und Menzingen und Neuheim unter «ferner liefen» fungieren würden. Wird nun entgegnet, die Argumentation sei nicht stichhaltig und alles könne von Patrouillen abgedeckt werden, so wäre die logische Schlussfolgerung, dass man überhaupt keine Polizeidienststellen bräuchte – ausser der Zentrale. Dann würde der Votant den Antrag der SP unterstützen, unter der Bedingung dass für jede Gemeinde namentlich bekannte Polizisten zuständig sind, die ihren Arbeitsplatz aber durchaus an einem zentralen Ort haben können. Das wäre ein Paradigmenwechsel, jedoch besser als eine Mischform, die weder Fisch noch Vogel ist. Dieser Paradigmenwechsel würde allen Gemeinden dieselben Voraussetzungen bieten und gewährleisten, dass alle Gemeinden ihre persönliche Ansprechperson haben. Aus Sicht der Gemeinde Neuheim ist dies ein Anliegen.

Thomas Werner hält fest, dass anscheinend viele Ratsmitglieder noch nie in einer Situation waren, in der sie rasch die Hilfe der Polizei benötigt haben. Es wurde oft gesagt, dass die Posten nur aufgesucht würden, um eine Anzeige zu erstatten. Das ist falsch. Die Polizeiposten in den Gemeinden sollen nicht nur dazu dienen, dass die Einwohner ihr gestohlenes Fahrrad melden können, sondern es geht um den Kontakt zwischen Polizei und Bevölkerung, Jugendlichen, Schulen, Vereinen und Institutionen. Dieser Kontakt fördert das Vertrauen und den gegenseitigen Informationsaustausch. Mit einer Patrouille, die im ganzen Kanton unterwegs ist, kann dieses Vertrauen nicht aufgebaut werden. Ausserdem müsste bekannt sein, um wie viele Patrouillen aufgestockt würde. Der Votant hatte einen Verkehrsunfall und musste eine Stunde im Schneetreiben warten, bis die Patrouille vor Ort war. Geschehen mehrere Unfälle zur selben Zeit und herrscht gleichzeitig Feierabendverkehr, kann es lange dauern, bis eine Patrouille eintrifft. In solchen Fällen wäre man sehr froh um die Dorfpolizisten.

Es geht hier nicht um eine Kosteneinsparung, sondern um eine Verschiebung der Sicherheitskosten vom Kanton zu den Gemeinden. Dies konnte man schon in vielen anderen Kantonen beobachten: Der Kanton spart bei Sicherheit und Polizei, und die Gemeinden rufen dann Gemeindepolizeien ins Leben. Im Kanton Zürich gibt es schon sehr kleine Gemeindepolizeien. Das muss nicht schlecht sein, führt aber in der Bevölkerung auch nicht zu Goodwill. Und: Die Kosten entstehen in den Gemeinden und nicht beim Kanton. Dies alles ist somit nicht eine Einsparung, sondern eine Abnahme von Sicherheit und eine blosse Verschiebung der Kosten.

Zum Votum von Thomas Lütscher: Die Asylunterkünfte sind der Grund dafür, weshalb am geltenden Recht festgehalten werden sollte. Nach geltendem Recht kann die Sicherheitsdirektion Polizeiposten schliessen oder eröffnen, je nach Bedürfnis und in Absprache mit den Gemeinden. Es ist noch nicht allzu lange her, seit dieses Gesetz verabschiedet wurde, und es wurde damals geprüft, was die optimale Lösung wäre. Anstatt nun einfach Kosten zu verlagern und Abstriche bei der Sicherheit zu machen, bittet der Votant den Rat, dem Antrag der SVP zu folgen und das geltende Recht beizubehalten.

Hubert Schuler weist darauf hin, dass ein Missverständnis oder ein absichtliches Nicht-Sehen-Wollen vorherrscht. Benötigt er im Sozialdienst Baar im Notfall die Polizei, ruft er nicht die Dienststelle Baar, sondern die Notfallnummer an. Dann kommt aber bestimmt niemand von der Dienststelle Baar, sondern eine Einsatztruppe. Die Argumentation, dass Polizisten der Dienststellen ausrücken würden, ist ein Märchen.

Zum Kontakt mit der Bevölkerung: Es besteht ein Jugenddienst; in Baar umfasst dieser sieben Personen. Davon sind zwei oder drei auf den auswärtigen Dienststellen tätig, die anderen arbeiten am Hauptposten. Diese spezialisierten Personen haben den Kontakt zur Jugend. Und kommt es zu einem Vorfall im Bereich häuslicher Gewalt, sucht nicht jemand vom Polizeiposten Baar die betroffene Familie zu Hause auf. Vielmehr ist es eine spezialisierte Patrouille der Dienststelle häusliche Gewalt, die heute schon besteht. Der Votant bittet, bei den Fakten zu bleiben.

Thomas Werner bestätigt, dass man in einem Notfall selbstverständlich nicht die Telefonnummer einer Polizeidienststelle sucht, sondern die Zentrale anruft. Diese entscheidet dann, wen sie ausrücken lässt. Ist eine Patrouille aber im Kanton unterwegs, die beispielsweise bei einem Autounfall in Steinhausen beschäftigt ist, dann wäre Hubert Schuler froh, wenn die Zentrale ihm den Mann vom Posten vorbeizuschicken würde. Das müsste ja nicht das fixe Konzept sein. Aber kommt es beispielsweise wegen Schneetreibens zu vielen Verkehrsunfällen und sind die Patrouillen deswegen überfordert, ist man froh, wenn es noch andere Möglichkeiten gibt, Einsatzkräfte aufzubieten.

Hubert Schuler arbeitet seit 27 Jahren in Baar auf der Gemeinde. Pro Jahr kommt es zu ca. zwei bis drei Notfallsituationen, und Tatsache ist: In all diesen Jahren ist noch nie ein Polizist der Dienststelle Baar vorbeigekommen. Es waren immer die Patrouillen.

Anastas Odermatt hält fest, dass es in dieser Diskussion um die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung geht. Wie Thomas Werner ausgeführt hat, hat die Bevölkerung das Bedürfnis nach einem Gefühl von Sicherheit, und der Staat hat diese Aufgabe zu erfüllen. Die Frage ist, wie dieses Bedürfnis abgedeckt werden soll. Gemäss dem aktuellen Gesetz geschieht dies, indem in den Gemeinden Polizeidienststellen bestehen. Das Vorhandensein der entsprechenden Räumlichkeiten und der Infrastruktur in den Gemeinden ist gesetzlich vorgeschrieben. Doch damit ist das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung noch nicht abgedeckt. Vielmehr ist dies dann der Fall, wenn bekannt ist, an wen man sich in einem Notfall wenden muss. Eine Bezugsperson macht dabei mehr Sinn als nur ein Bezugsort. Kennt man den verantwortlichen Polizisten persönlich und ist dieser regelmäßig bei Anlässen und Versammlungen in der Gemeinde mit dabei, so hat man keine Scheu, mit ihm in Kontakt zu treten. Falls der Antrag der SVP, bei § 18a Abs. 1 bisheriges Recht beizubehalten, nicht angenommen würde, stellt der Votant deshalb den **Eventualantrag**, den Absatz wie folgt zu formulieren: «Die Polizei ist in allen Einwohnergemeinden mit namentlich bezeichneten Polizeiangehörigen vertreten und präsent.» Dies entspricht der Idee eines Dorfpolizisten. Damit wird zum einen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen, zum anderen bewegt man sich weg vom System der Infrastruktur und des rein räumlichen Denkens auf die Ebene der Beziehung. Dies ist sehr wichtig für das subjektive Sicherheitsgefühl, denn Sicherheit entsteht durch Beziehung. Der Eventualantrag umfasst ebenfalls die Streichung von §18a Abs. 2, da dieser nach der beantragten Umformulierung von Abs. 1 keinen Sinn mehr machen würde.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** ist etwas verwundert, dass die Diskussion über das Sparprogramm bei der grossen Auslegeordnung der Ideen auf der Strecke geblieben ist. Würde der Antrag von Manuel Brandenberg angenommen, hätte dies massive Mehrkosten zur Folge. Es gilt zu überlegen, wie die Polizei ihre Aufgaben am wirkungsvollsten erfüllen kann und wie viele Polizisten pro Einwohner sich der Kanton leisten kann. Die Polizei muss so organisiert sein, dass mit dem vorhandenen Personalbestand die grösstmögliche Wirkung erzielt wird. Im Kanton Zug besteht ein Verhältnis von einem Polizisten pro 500 Einwohnerinnen und Einwohnern. In grösseren Städten wie Basel-Stadt sind es 230 bis 250 Einwohner, in Nidwalden hingegen gibt es einen Polizisten auf rund 700 bis 800 Einwohner. Für den Kanton Zug ist es wichtig, die bestehende Anzahl Polizisten beizubehalten. Den hohen Stellenwert von Sicherheit in allen Ehren, doch es bestehen auch Bedürfnisse bezüglich der Höhe des Personalbestands in der kantonalen Verwaltung und innerhalb der Sicherheitsdirektion. Es ist wichtig, nicht in erster Linie den Personalbestand zu verändern, sondern die Organisation zu verbessern und kostengünstiger aufrechtzuerhalten. In der Schweiz gibt es ca. 80 Polizeieinsatzleitzentralen. Verglichen mit dem Ausland handelt sich um eine sehr dichte Abdeckung. Der Sicherheitsdirektor hat bereits vor Jahren beantragt, für alle sechs Zentralschweizer Kantone eine Einsatzleitzentrale zu erstellen. Das ist zurzeit politisch nicht möglich, doch es müsste das Ziel sein. Zumindest ist man heute so weit, dass gewisse Kantone sich aushelfen, um die Spitzen zu brechen. Es gilt, die Redundanz aufzuheben. Im Kanton Zug besteht heute ein Notfallkonzept. Fällt die Einsatzzentrale aus, muss in einem Zivilschutzkeller eine Notanlage betrieben werden können. Dieses Konzept wird nun aufgehoben, und es wird dafür mit dem Kanton Schwyz zusammengearbeitet. Solche Kooperation müssen viel stärker vorangetrieben werden. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest. Die Kürzung um die drei Polizeidienststellen kann verantwortet werden. Es wird dafür gesorgt, dass die Kontakte zu den Gemeinden auch weiterhin aufrechterhalten bleiben. Die Polizisten werden bezüglich der Bedürfnisse der Gemeinden geschult.

Bei einer Umfrage in der Bevölkerung im Jahr 2009 wurde die Frage gestellt: «Was ist für Sie wichtiger? Dass die Polizei nahe bei Ihnen einen Posten hat, der während der Bürozeiten geöffnet ist, oder dass die nächste Polizeidienststelle etwas weiter weg ist, aber Tag und Nacht schnell eingreifen kann?» Damals haben sich 83 Prozent der Befragten für die schnelle Einsatzmöglichkeit ausgesprochen.

Thomas Werner hat ein etwas antiquiertes Polizeidenken aufgezeigt. Je nach Tageszeit und Rushhour stehen im Kanton Zug verschiedene Polizeipatrouillen im Einsatz. Dabei werden die Einsätze priorisiert. Das bedeutet nicht, dass ein Blechschaden nicht ernst genommen wird. Aber es kann durchaus sein, dass andere Vorfälle Priorität haben.

Zur Frage der Einsparungen, wenn alle Posten aufgehoben würden: Diese Berechnungen wurden nicht abschliessend gemacht, doch es würde natürlich zu noch höheren Einsparungen führen. Mit der Aufhebung von drei Polizeidienststellen können ca. 200'000 Franken pro Jahr eingespart werden. Die Idee ist nicht neu, sie wurde schon in den Jahren 2008/09 im Rat diskutiert. Der Rat hatte sich dazumal im Rahmen der Polizeistellenerweiterung dagegen ausgesprochen. Zurzeit bestünde keine Möglichkeit, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Hauptposten in Zug zu zentrieren. Zudem würde auch dies wieder Kosten verursachen.

Zu den Frequenzen auf den Polizeidienststellen: Der Posten Menzingen hatte im März ca. 35 physische Kontakte. Bei der Dienststelle Hünenberg waren es 60, in Steinhäusen 82. Weder Walchwil noch Neuheim oder Oberägeri, deren Polizeidienststelle kürzlich aufgehoben wurde, haben jemals geäussert, sie würden eine Wiedereröffnung wünschen. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, dem Antrag von

Manuel Brandenberg nicht zuzustimmen. Der Kanton Zug kann sich eine solche Lösung nicht leisten. Mit der neuen Variante, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, ist die polizeiliche Sicherheit vollumfänglich gegeben.

Zu der Situation im Kanton Aargau: Es ist korrekt, dass teilweise wieder Regionalpolizeien aufgebaut werden. So befand sich beispielsweise ein Hauptposten in Muri, nun wurde wieder einer in Sins eingerichtet. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Strecke zwischen Muri und Dietwil 20 Kilometer beträgt und sich in diesem Gebiet eine Vielzahl von Gemeinden befindet. Der Kanton Zug ist viel kleineräumiger. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen vom Antrag von Karin Helbling, der zu § 18a Abs. 2 folgen wird, und schliesst sich diesem an.

Karl Nussbaumer entschuldigt sich, dass er nach dem Sicherheitsdirektor spricht, doch es hat ihm *den Hut gelüpft*. Es stimmt nicht, dass es viel mehr kostet. Viele Polizeidienste sind in den Räumlichkeiten der Verwaltung angesiedelt. Werden diese Personen auf die Gemeinden verteilt, kommt es eventuell zu Mehrkosten, da Mietzinse bezahlt werden müssen. Es ist nicht so, dass die Gemeinden die Schliessungen wollen. Menzingen wehrt sich beispielsweise vehement dagegen. Es mag sein, dass es im März nur rund 30 physische Kontakte gab, aber der Votant wohnt in Menzingen und nimmt tagtäglich die Präsenz der Polizisten wahr. Es stellt sich auch die Frage, wem mehr Vertrauen entgegengebracht wird – einem Dorfpolizisten, den man kennt, oder einem fremden Polizisten? Kommt es im Dorf zu einem Überfall oder einem sonstigen *krummen Ding*, wird kein Mensch einem fremden Polizisten irgendetwas verraten. Kennt man jedoch den Dorfpolizisten, werden die Informationen fliessen. Der Votant hat seit der letzten Kantonsratssitzung mit diversen Polizisten gesprochen, und alle bestätigten ihn in seiner Haltung. Den Ratsmitgliedern wird hier Sand in die Augen gestreut. Es würden nicht viele Mehrkosten entstehen. Die Sicherheit wird in den nächsten Jahren noch massiv zu reden geben. Kürzlich hat der Votant in einem Interview zum Thema Asylwesen gesagt, es werde nicht mehr lange dauern, bis die Schweizer Armee an die Grenze gestellt werde. Und genau das wird jetzt passieren. Wird in den Gemeinden bei der Sicherheit abbaut, hat man schlechte Karten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass keine Kostenverschiebung zulasten der Gemeinden erfolgen wird. Der Kanton Zug macht nichts Neues, vielmehr wird ein System übernommen, das sich in anderen Kantonen bewährt hat.

Zum Antrag der SP-Fraktion: Es ist etwas gefährlich, denn die Gemeinden reagieren in diesem Bereich sehr emotional. Würde der Kantonsrat diesem Antrag ohne Einbezug der Gemeinden zustimmen, käme das nicht gut an. Der bessere Weg wäre eine Motion bzw. ein Auftrag an den Regierungsrat, ein solches System zu prüfen und dem Kantonsrat eine neue Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

§ 18a Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zu § 18a Abs. 1 als Erstes eine Dreifachabstimmung durchgeführt wird. Es liegen die folgenden drei Anträge vor:

- Antrag des Regierungsrats und der Stawiko: nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.
- Antrag der vorberatenden Kommission: nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham, Rotkreuz und Steinhausen.
- Antrag der SP-Fraktion: Polizeihauptgebäude in Zug und Schliessung aller anderen Dienststellen.

Der Vorsitzende hält fest, dass in der nun folgenden Dreifachabstimmung jedes Ratsmitglied eine Stimme hat.

Die Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag von Regierungsrat und Stawiko: 32 Stimmen.
- Antrag der Kommission: 23 Stimmen.
- Antrag der SP-Fraktion: 15 Stimmen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das absolute Mehr nicht erreicht wurde. Nachfolgend werden die beiden schlechteren Resultate einander gegenübergestellt.

Die Abstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag der Kommission: 49 Stimmen.
- Antrag der SP-Fraktion: 19 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass nun der Antrag des Regierungsrats (und der Stawiko) dem Antrag der Kommission gegenübergestellt wird.

→ Der Rat genehmigt mit 43 zu 27 Stimmen den Antrag des Regierungsrats (und der Stawiko).

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass der nun genehmigte Antrag dem Antrag der SVP-Fraktion, geltendes Recht beizubehalten, gegenübergestellt wird.

→ Der Rat lehnt mit 38 zu 28 Stimmen den Antrag der SVP-Fraktion ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats (und der Stawiko).

→ Der Rat lehnt den Eventualantrag von Manuel Brandenberg mit 54 zu 9 Stimmen ab.

→ Der Rat lehnt den Subeventualantrag von Manuel Brandenberg mit 53 zu 12 Stimmen ab.

→ Bei 32 Ja- und 32-Nein-Stimmen lehnt der Rat mit Stichentscheid des Vorsitzenden den Eventualantrag von Anastas Odermatt ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats (und der Stawiko) auf folgende Formulierung von § 18 Abs. 1: «Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die Polizei Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.»

§ 18a Abs. 2

Karin Helbling hält fest, dass gemäss dem soeben neu bestimmten § 18 Abs. 1 künftig nicht mehr in allen Zuger Gemeinden Polizeidienststellen erhalten bleiben werden. Das heisst, gewisse Gemeinden werden mit Polizeileistungen von anderen Gemeinden bedient. Wird nun beschlossen, eine Dienststelle aufzuheben, haben Gemeinde, die von dieser Stelle versorgt werden, laut derzeitigem Abs. 2 kein Mitspracherecht. Das ist falsch, und die CVP wird den nachfolgenden Antrag der Votantin ebenfalls unterstützen. Denn sollte eine Polizeidienststelle, die auch die Versorgung anderer Gemeinden sicherstellt, geschlossen oder neu eröffnet werden, müssen alle Betroffenen mitreden dürfen. Unabhängig davon, ob die Version des Regierungsrats oder der Stawiko angenommen wird, stellt die Votantin den **Antrag**,

dass § 18 Abs. 2 wie folgt lauten soll: «Diese können von der Sicherheitsdirektion und den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird, in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.»

Dieser Antrag ist kompatibel mit dem Antrag der Stawiko, und die Ergänzung kann eingefügt werden. Der Antrag soll nicht überladen werden, und deshalb wird eine Verschiebung der Polizeidienststelle innerhalb einer Gemeinde nicht mit aufgenommen. Die Votantin geht davon aus, dass ein solches Vorhaben mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt würde.

Thomas Lötscher weist auf Folgendes hin: Wie Stawiko-Präsidentin Gabriela Ingold bereits ausgeführt hat, können Polizeidienststellen, die in Abs. 1 nicht aufgeführt sind, nicht neu eröffnet werden, wenn § 18a Abs. 2 mit dem Wort «Diese» beginnt. Die Formulierung im vorliegenden Antrag der Stawiko sieht deshalb vor, «Diese» durch «Polizeidienststellen» zu ersetzen. Dies würde es erlauben, bei Bedarf eine Polizeidienststelle wiederzueröffnen, die nun als geschlossen definiert ist bzw. in Abs. 1 nicht aufgeführt ist. Der Votant erkundigt sich bei Karin Helbling, ob sie tatsächlich die Formulierung «Diese» in ihrem Antrag beibehalten möchte.

Karin Helbling teilt mit, dass sie ihren Antrag so beibehalten möchte wie formuliert. Wenn nur «Diese» durch «Polizeidienststellen» ersetzt würde, so würde das heissen, dass beispielsweise die Gemeinden Risch oder Hünenberg kein Mitspracherecht haben, wenn es um eine Aufhebung der Dienststelle Cham ginge. Die beiden Anträge sind nicht beliebig austauschbar.

Thomas Lötscher stellt die beantragte Ergänzung von Karin Helbling nicht in Frage. Es geht ihm nur um das erste Wort. Wird «Diese» beibehalten, so bezieht sich Abs. 2 nur auf die in Abs. 1 explizit aufgeführten Gemeinden. Sollte man später beispielsweise die Dienststelle Steinhausen wiedereröffnen wollen, so wäre dies nicht möglich, da Steinhausen in Abs. 1 nicht aufgeführt ist. Beginnt Abs. 2 hingegen mit «Polizeidienststellen», könnte bei Bedarf die Dienststelle Steinhausen wiedereröffnet werden. Das hat nichts zu tun mit der Ergänzung, die Karin Helbling beantragt. Der Antrag würde dann wie folgt lauten: «Polizeidienststellen können von der Sicherheitsdirektion und den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird, in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.»

Karin Helbling teilt mit, dass sie damit einverstanden ist.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** präzisiert, dass nicht sie einen Antrag gestellt hat, sondern die Stawiko. Die Entscheidung für diesen Antrag ist in der Stawiko einstimmig gefällt worden. Mit der beantragten Formulierung wird das geltende Recht beibehalten. Der Einschub, den Karin Helbling beantragt, wird das Gesetz eher komplizierter machen. Wenn eine Dienststelle geschlossen werden soll, die mehrere Gemeinden bedient, ist nach Treu und Glauben davon auszugehen, dass alle betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht haben werden. Deshalb wäre diesem Punkt mit der Beibehaltung des geltenden Rechts Genüge getan.

Anastas Odermatt hält fest, dass Abs. 2 sich auf den bisherigen Abs. 1 bezieht. Nur dann macht Abs. 2 Sinn. Das bisherige Recht lautete, dass die Polizei mit Dienststellen in den Einwohnergemeinden vertreten ist. Dabei waren die einzelnen Polizeidienststellen nicht aufgeführt, ergo brauchte es Abs. 2 für deren Definition.

Wie im Antrag von Karin Helbling formuliert, müssen alle Gemeinden, die von Schliessungen und Öffnungen betroffen sind, miteinbezogen werden. Neu enthält Abs. 1 nun eine abschliessende Aufzählung, da Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz und das Polizeihauptgebäude in Zug explizit aufgeführt sind. Das heisst, wenn zukünftig Dienststellen neu eröffnet oder geschlossen werden sollen, muss sich der Regierungsrat mit Bericht und Antrag an den Kantonsrat wenden, um das entsprechende Gesetz ändern. Deshalb macht es keinen Sinn, überhaupt einen Abs. 2 aufzuführen. Entsprechend unterstützt der Votant den Antrag der vorberatenden Kommission.

Andreas Hausheer ist nicht derselben Meinung wie Anastas Odermatt. Mit Abs. 2 würde man dem Regierungsrat die Kompetenz geben, im gegenseitigen Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinderäten Polizeidienststellen zu eröffnen oder zu schliessen. Der Regierungsrat müsste sich dafür nicht an den Kantonsrat wenden. Nur bei einer Aufhebung von Abs. 2 hat der Regierungsrat diese Kompetenz nicht mehr.

Sollte Steinhausen wiedereröffnet werden, müsste gemäss jetziger Formulierung der Gemeinderat nicht eingeladen werden, sondern es wäre eine Sache zwischen Cham und der Sicherheitsdirektion, darüber zu entscheiden. Aus diesem Grund ist der Votant einverstanden mit dem beantragten Einschub von Karin Helbling.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** stellt fest, dass anscheinend eine gewisse Verwirrung herrscht. Aus diesem Grund wiederholt sie den Antrag der Stawiko. In Abs. 2 wird das erste Wort «Diese» ersetzt durch «Polizeidienststellen». Damit ist gemeint, dass Polizeidienststellen in jeder Gemeinde des Kantons Zug von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden können – egal, ob die Gemeinden nach dem neuen Gesetz noch eine Polizeidienststelle haben oder nicht.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass der Antrag der Stawiko eine *Carte blanche* für die Regierung bzw. die Sicherheitsdirektion darstellt. Diese kann Dienststellen öffnen und schliessen, wie sie möchte; zwar in Absprache mit dem jeweiligen Gemeinderat, aber nicht mit dem Kantonsrat. Wird jedoch dem Antrag der vorberatenden Kommission gefolgt, liegt es beim Kantonsrat, zu entscheiden, ob Polizeiposten wiedereröffnet oder geschlossen werden. Das ist der Unterschied zwischen den Anträgen der Stawiko und der Kommission. So gilt es nun, die Frage zu beantworten, ob man der Sicherheitsdirektion diese *Carte blanche* ausstellen möchte.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass mit dem Antrag von Karin Helbling beabsichtigt wird, zum Beispiel bei einer Schliessung von Cham auch Hünenberg in die Entscheidung miteinzubeziehen. Diese Berichtigung ist gegeben. Ebenso könnte Walchwil im gegenseitigen Einverständnis mit der Sicherheitsdirektion einen Polizeiposten eröffnen.

Zum Einwand der *Carte blanche* für den Regierungsrat: Dies muss der Kantonsrat entscheiden. Der Regierungsrat unterstützt die erweiterte und bereinigte Fassung von Abs. 2 des Antrags der Stawiko.

Kurt Balmer ist nicht ganz sicher, ob der Stawiko-Antrag zu § 18a Abs. 2 mit «Diese» weiterhin besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Votant den **Antrag**, die Formulierung mit «Diese» stehen zu lassen. Denn mit einer Änderung in «Polizeidienststellen» bekäme der Regierungsrat tatsächlich eine *Carte blanche*.

Die Regierung soll nicht die Möglichkeit haben, entgegen Abs.1 in allen Gemeinden wieder Polizeidienststellen einzurichten, wenn die Stimmung dementsprechend ist. Aus diesem Grund ist es wichtig, «Diese» beizubehalten.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Kurt Balmer damit den Antrag stellt, am geltenden Recht festzuhalten.

Er hält fest, dass bei der nachfolgenden Abstimmung vom Antrag der Stawiko aus gegangen wird.

- ➔ Der Rat genehmigt mit 43 zu 22 Stimmen den Ergänzungsantrag von Karin Helbling.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion und von Kurt Balmer auf Beibehaltung des geltenden Rechts ab und genehmigt mit 63 zu 3 Stimmen die ergänzte Fassung der Stawiko.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission mit 38 zu 22 Stimmen ab und genehmigt damit die nachfolgende Formulierung von § 18a Abs. 2: «Polizeidienststellen können von der Sicherheitsdirektion und den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird, in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.»

§ 25 Abs. 3 Bst. f, g, h, i

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** spricht zu § 25 Abs. 3 Bst. g. Die Stawiko hat dazu einen Änderungsantrag gestellt mit der Ergänzung der Grobfahrlässigkeit. Es störte die Stawiko sehr, dass einmal mehr der Autofahrer zur Kasse gebeten werden soll. Bussen im Strassenverkehr sind beispielsweise je nach Einkommen um ein Vielfaches höher als bei allen anderen Straftaten. Ein Verkehrsunfall ist schnell passiert. Meistens muss aus versicherungstechnischen Gründen die Polizei aufgeboten werden. Die Stawiko war der Meinung, dass ein gewisser Aufwand eine Grunddienstleistung der Polizei – also ein Service public – sein sollte. Während der Beratungen, die bis spät in die Nacht andauerten, einigte sich die Stawiko auf die Formulierung von Grobfahrlässigkeit, obwohl man damit nicht ganz glücklich war. Deshalb hat die Stawiko den Regierungsrat beauftragt, eine sinngemäße Alternative zu erarbeiten. Die Regierung hat nun die Formulierung präzisiert und schlägt vor, anstatt «grobfahrlässig» neu folgende Formulierung zu verwenden: «[...] die einen Verkehrsunfall verursachen, der mehr als zwei Stunden Aufwand zur Folge hat.» Dem Anliegen der Stawiko wird damit Rechnung getragen. Die Stawiko folgt mit 5 zu 2 Stimmen der neuen Formulierung der Regierung.

Nach Meinung der Stawiko dürfte das Verursacherprinzip auch bei andern Polizeieinsätzen Anwendung finden und nicht nur bei Verkehrsunfällen. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein beim Anzetteln von Schlägereien, bei unbewilligten Demonstrationen usw. Die Stawiko stellt dazu keinen Antrag, möchte diesen Input aber der Regierung mit auf den Weg geben.

Silvia Thalmann teilt mit, dass in der CVP-Fraktion sehr kontrovers diskutiert wurde, was zu den Grundleistungen der Polizei zählt. Schliesslich wurde beschlossen, bei § 25 Abs. 3 Bst. f dem Antrag der Kommission zu folgen. Diese Ergänzung ist sinnvoll. Bei Bst. g begrüsst die CVP-Fraktion die von Gabriela Ingold erläuterte

Änderung. Den Begriff «grobfahrlässig» hätte die CVP nicht unterstützt. Bei den Bst. h und i folgt die CVP dem Antrag der Regierung.

Oliver Wandfluh stellt namens der SVP-Fraktion den **Antrag**, § 25 Abs. 3 Bst. g, h, i und Abs. 4 komplett zu streichen. Hier wird explizit nur der Autofahrer zur Kasse gebeten. Bei einem Verkehrsunfall, der für alle Beteiligten schon schlimm genug und zum Teil mit enormen Kosten verbunden ist, will man nun den Verursacher nochmals zur Kasse beten. Er soll die gesamten Kosten für die polizeilichen Leistungen bezahlen. Wenn jedoch zwei oder mehrere Personen in eine Kneipenschlägerei verwickelt sind, kostet das nichts. Ebenso kostet es nichts, wenn eine Polizeipatrouille wegen Lärmbelästigung ausrücken muss, wenn ein Velofahrer auf einem Fussgängerweg jemanden überfährt und wenn die Polizei dreimal in der Woche ausrücken muss, weil ein Mann seine Frau misshandelt. Das sind nur einige wenige Beispiele, die die exorbitante Ungleichbehandlung aufzeigen. Es ist Aufgabe der Polizei, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Und dafür bezahlen alle mit den Steuern. Es kann nicht sein, dass eine einzelne Gruppe doppelt und dreifach zur Kasse gebeten wird. Der Votant bittet den Rat, diese Ungleichbehandlung nicht zuzulassen und dem Antrag der SVP zu folgen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an seinen Anträgen festhält. Bei Bst. f ist der Regierungsrat einverstanden mit der Bereinigung der Kommission.

Zu Bst. g: Es bestehen bereits heute Verrechnungsmöglichkeiten. Es ist jedoch nicht möglich, in einer Generalklausel zu regeln, dass der Regierungsrat vorgehen kann, wie er möchte. In einem Gesetz muss klar dargelegt werden, wo Kosten verrechnet werden. Es stärkt auch die Eigenverantwortung, wenn Bürgerinnen und Bürger wissen, in welchen Fällen sie etwas bezahlen müssen.

Zum Antrag der SVP-Fraktion: Es ist nicht sinnvoll, alles zu streichen, nur weil die Autofahrer belastet werden. Wird nichts verrechnet, arbeitet man nur für die Versicherungen; dies wurde abgeklärt. Denn diese bezahlen solche Aufwendungen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Es gibt auch in anderen Bereichen Mittel, um Kosten zu verrechnen. Bei Lärm gilt beispielsweise das Übertretungsstrafgesetz, und die Polizei kann eine Ordnungsbusse ausstellen, wenn sie deswegen ausrücken muss. Auch Velofahrer könnten gebüsst werden, wenn sie über den Zebrastreifen fahren. Bei häuslicher Gewalt kommt es zu einem strafrechtlichen Verfahren, wenn eine Anzeige erfolgt. Dann verrechnet das Gericht die entsprechenden Kosten. Es wurde überlegt, das Ausrücken bei häuslicher Gewalt zu verrechnen, wenn es zu keiner Anzeige kommt. Das kann jedoch dazu führen, dass Opfer die Polizei nicht mehr zu Hilfe rufen, weil sie wissen, dass dann für sie Kosten entstehen.

Es geht darum, genau zu definieren, wo zusätzliche Kosten verrechnet werden sollen. Dafür ist eine Pauschale vorgesehen. Das ist nichts Neues und wurde bereits von anderen Kantonen eingeführt. Dem Anliegen der Stawiko wurde Rechnung getragen. Die ersten zwei Stunden des Polizeieinsatzes sind gratis. Dies würde man in einer Verordnung regeln, wie das heute schon gemacht wird. Pro Jahr kommt es zu ca. 900 Verkehrsunfällen, die statistisch erhoben werden. Zudem gibt es rund 120 Kleinunfälle, bei denen die Polizei gerufen wird, aber alles vor Ort geregelt werden kann. Diese Unfälle kommen nicht zur Anzeige und werden statistisch nicht erfasst. Insbesondere dort kommen die zwei Stunden, die nicht verrechnet werden, zum Tragen. Gegenüber der ursprünglichen Berechnung der Einnahmen werden nun ca. 30'000 bis 35'000 Franken pro Jahr weniger zu verzeichnen sein. Der Sicherheitsdirektor dankt dem Rat für die Unterstützung und präzisiert den Antrag

des Regierungsrats zu § 25 Abs. 3 Bst. g wie folgt: «die einen Verkehrsunfall verursachen, *der mehr als zwei Stunden Aufwand zur Folge hat*, für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere (...)»

Thomas Werner bittet den Sicherheitsdirektor darum, zu erläutern, ab wann diese zwei Stunden berechnet werden. Erfolgt dies ab Eingang des Telefonanrufs oder ab Eintreffen der Patrouille vor Ort?

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** erläutert, dass auch bei kleinen Unfällen üblicherweise eine Zweierpatrouille ausrückt. Deshalb muss der Zeitaufwand mit zwei multipliziert werden. Der Zeitaufwand wird berechnet ab dem Zeitpunkt, in dem die Einsatzkräfte ins Auto steigen, also für die Zufahrt, die Arbeiten vor Ort, die Rückfahrt und allfällige Nachfolgearbeiten. Was einen Aufwand von zwei Stunden übersteigt, wird verrechnet.

Thomas Werner weist darauf hin, dass die Polizisten bereits unterwegs sind, wenn sie auf Patrouille sind. Es ist damit schwer nachzuvollziehen, ab wann diese zwei Stunden gelten. Da es Zweierpatrouillen sind, sind nach einer Stunde zwei Mannstunden bereits aufgebraucht. Der Votant musste bei seinem Unfall eine Stunde auf die Patrouille warten. Die zwei Polizisten sassen folglich schon eine Stunde im Auto, eine Stunde haben sie vor Ort gebraucht, damit sind das insgesamt bereits vier Mannstunden, welche die Unfallverursacherin hätte bezahlen müssen. Die Definition «zwei Stunden» ist sehr unklar, und der Votant wird dem nicht zustimmen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass ganz bestimmt keine Kosten für Wartezeiten verrechnet werden. Ist die Patrouille unterwegs, wird ab dem Aufgebot über die Einsatzleitzentrale gerechnet.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich bei § 25 Abs. 3 Bst. f der Regierungsrat der vorberatenden Kommission anschliesst. Bei § 25 Abs. 3 Bst. g schliesst sich die Stawiko dem Regierungsrat an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission zu § 25 Abs. 3 Bst. f.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab, § 25 Abs. 3 Bst. g zu streichen, und genehmigt mit 44 zu 27 Stimmen den präzisierten Antrag der Regierung.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab, § 25 Abs. 3 Bst. h zu streichen, und genehmigt mit 48 zu 22 Stimmen den Antrag der Regierung.

Andreas Hausheer weist darauf hin, dass es helfen würde, wie üblich im ersten Mehr über den Antrag des Regierungsrats abzustimmen und im zweiten Mehr über andere Anträge.

Michael Riboni geht davon aus, dass nun die Abstimmung über Bst. i folgen wird. Dazu stellt sich folgende Frage: Ab wann ist man in einem erkennbaren Rauschzustand? Hier werden Tür und Tor für Willkür geöffnet. Wer entscheidet darüber, und wie wird entscheiden? Es wäre besser, diesen Buchstaben zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass es Alkoholkontrollen gibt. Ein Polizist oder eine Polizistin kann sehr wohl erkennen, ob man eine Person sich selber überlassen kann oder ob sie ins Spital eingeliefert werden muss. Das ist Sache der Polizei. Muss eine Massnahme ergriffen werden, ist dies mit Aufwand verbunden. Es erregt auch immer wieder öffentlichen Anstoss, dass die Polizei solche Arbeiten verrichten muss. Ebenfalls kommt es in den Spitäler und im Gesundheitswesen immer wieder zu Problemen, wenn solche Vorfälle nicht krankenkassenmässig verrechnet werden können. Es geht hier nicht um einen riesengrossen Betrag. Man schätzt, dass es sich um ca. 8000 bis 9000 Franken im Jahr handelt. Diese Bestimmung ist jedoch auch eine prophylaktische Massnahme. Der Regierungsrat bittet den Rat, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab, § 25 Abs. 3 Bst. i zu streichen, und genehmigt mit 39 zu 32 Stimmen den Antrag der Regierung.

§ 25 Abs. 4

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die SVP-Fraktion den Antrag zurückzieht, § 25 Abs. 4 zu streichen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 25 Abs. 4a

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass sich der Regierungsrat dem Antrag der Stawiko anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Staatswirtschaftskommission.

§ 26b

Der **Vorsitzende** informiert, dass die SP-Fraktion den Antrag gestellt hat, § 26b zu streichen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass die Regierung an ihrem Antrag festhalten möchte. Es geht hier explizit um das Bundesasylzentrum Gubel, das den Anspruch auf den weiteren Betrieb der Polizeidienststelle begründet. Sollte irgendwo in Menzingen eine andere Asylunterkunft realisiert werden, besteht dieser Anspruch nicht mehr. Der Regierungsrat möchte den Wortlaut seines Antrags beibehalten, da andere Gemeinden in ähnlichen Situationen sonst dieselben Ansprüche stellen würden.

Karl Nussbaumer weist darauf hin, dass im Antrag der vorberatenden Kommission nicht von irgendeinem anderen Asylzentrum in Menzingen die Rede ist. Es ist explizit ausgeführt, dass es um ein Asylzentrum Gubel geht. Grund dafür ist, dass es immer mehr Flüchtlinge geben wird, die auch in die Schweiz kommen werden. Deshalb ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass nach der Schliessung des Bundesasylzentrums auf dem Gubel weiterhin eine Asylunterkunft betrieben wird.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der vorberatenden Kommission ab und genehmigt mit 37 zu 34 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.
- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion, § 26b zu streichen, ab und genehmigt mit 40 zu 29 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 (Stand 1. Januar 2015)

§ 9a Abs. 1

Silvia Thalmann führt aus, dass die vorberatende Kommission beantragt, die Befristung des Kantonsbeitrags an den Zuger Finanzausgleich bei 2018 zu belassen. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion möchte den Gemeinden und dem Kanton mehr Zeit für die Erarbeitung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform geben. Damit bringt die CVP keineswegs zum Ausdruck, dass sie für die Beibehaltung des Kantonsbeitrags ist. Im Gegenteil: Sie erwartet von den Gemeinden und vom Kanton eine Aufgabenreform, bei der der Kantonsbeitrag entfällt. Finanziell starke Gemeinden sollen den Topf äufnen, finanziell schwache Gemeinden sollen daraus einen Ausgleich erhalten.

Vroni Straub teilt mit, dass die ALG die Regierung und die Stawiko unterstützt. Diese Massnahme wurde an der Einigungskonferenz vom 9. Juni zwischen einem Ausschuss des Regierungsrats und einem Ausschuss der Gemeindepräsidentenkonferenz ausgehandelt und beschlossen. Die Verlängerung des Entlastungsbeitrags des Kantons an die Gebergemeinden im Umfang von diesen 4,5 Millionen Franken war eine Forderung der Gemeindepräsidentenkonferenz und muss im Zusammenhang mit dem Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm angesehen werden. Die beiden Beiträge brauchen zwingend gleich lange Laufzeiten. Sie wurden gleichzeitig geschaffen und bilden eine Einheit. Es geht auch um einen nahtlosen Übergang in die quasi neue Welt nach ZFA 2018. Es ist im Sinne aller, diese Reform zügig über die Runden zu bringen. Doch Stolpersteine können sich in den Weg legen – es ist nicht verständlich, weshalb die vorberatende Kommission ohne Not eine andere Befristung will, als die Regierung und die Gemeinden ausgehandelt haben. Das verstösst gegen Treu und Glauben. Die Votantin bittet den Rat, die Regierung und die Stawiko zu unterstützen.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** möchte sich wehren gegen die Worte von Vroni Straub. Von einem Verstoss gegen Treu und Glauben kann keine Rede sein. In der Kommission ging man davon aus, dass sich der Kanton, die damalige Kommission und die damaligen Gemeindelegation einig waren, eine Realisierung bis 2018 vornehmen zu können. Nach einem Entscheid im letzten Herbst war es auch Wunsch der Gemeindepräsidentenkonferenz, 2018 so stehen zu lassen. In Anbetracht dessen war sich die Kommissionsmehrheit einig, den Zeitdruck aufrechtzuerhalten. Mittlerweile sieht die Lage etwas anders aus. Sind sich die Gemeinden und der Kanton einig, ist es am besten, im Rat nichts zu unternehmen und dem Antrag der Stawiko zuzustimmen. Wichtig ist, dass man rasch zu einem guten und nachhaltigen Entscheid gelangt.

Daniel Stadlin: Der jetzige Finanzausgleich ist für die Gebergemeinden, vor allem für die Stadt Zug, nur dank dem Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken halbwegs erträglich. Diesen bloss bis 2018 zu gewähren, wie es die vorberatende Kommission vorschlägt, widerspricht der Vereinbarung vom 9. Juni 2015 zwischen den Gemeinden und dem Kanton, in der unter Punkt 7 Folgendes steht: «Der Kanton führt die jährliche Entlastung der Gebergemeinden im Zuger Finanzausgleich von 4,5 Millionen Franken weiter bis 2019 resp. bis zum Inkrafttreten der <ZFA-Reform 2018>». Gelänge es nämlich nicht, wie in der Roadmap der ZFA-Reform 2018 geplant, die neue Zuger Finanz- und Aufgabenreform auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen, schreibe die Stadt Zug unverschuldet bereits 2019 wieder tiefrote Zahlen, während dessen viele Nehmergegemeinden weiter mit satten Überschüssen rechnen könnten. Mit dem Vorschlag der vorberatenden Kommission wird ein wichtiger Pfeiler der Vereinbarung einseitig zulasten der Gebergemeinden geändert. Das ist nicht nur stossend, sondern auch höchst unsolidarisch. Die Stadt Zug als Hauptträgerin des Finanzausgleichs wird so krass benachteiligt. Der Votant bittet den Rat, die Entlastung der Gebergemeinden in der heutigen Form bis zum Inkrafttreten der ZFA-Reform 2018 beizubehalten und dem Antrag des Regierungsrats und der Stawiko zuzustimmen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** bittet den Rat, den Antrag der Stawiko zu unterstützen. Wie von Vroni Staub ausgeführt, besteht eine Vereinbarung, in der die Beibehaltung des Kantonsbeitrags bis längstens 2020 festgelegt ist. Das Projekt ZFA-Reform 2018 ist aufgegleist, die Arbeitsgruppen haben ihre Tätigkeit aufgenommen, und per Ende dieses Jahres sind erste Resultate zu erwarten. Wenn die Roadmap eingehalten werden kann, sollte das Projekt bis 2019 abgeschlossen sein. Der Puffer bis 2020 wurde mit den Gemeinden vereinbart. Man wird sich bemühen, die ZFA-Reform 2018 so schnell wie möglich umzusetzen. Was in der vorberatenden Kommission diesbezüglich diskutiert worden ist, weiss der Finanzdirektor nicht.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der Kommission ab und genehmigt mit 58 zu 6 Stimmen den Antrag des Regierungsrats und der Staatswirtschaftskommission.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2016)

§ 25 Abs. 1 und Abs.2

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** stellt fest, dass man langsam zum *Fleisch am Knochen* gelangt. Bei § 25 Abs. 1, dem sogenannten Pendlerabzug, hat die Regierung ein Einsparpotenzial von rund 1,5 Millionen Franken ausgemacht. Die Regierung will von einer unlimitierten Abzugsmöglichkeit absehen, was mit 10 zu 5 Stimmen von der Kommission unterstützt wird. Der neu festgesetzte Betrag von 6000 Franken entspricht ziemlich genau dem Preis für ein Generalabonnement in erster Klasse. Damit liegt man immer noch besser, als es die Bundesgesetzgebung vorschreibt. Dieser «Zuger Finish» kann so verantwortet werden. In der Kommission wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Ansicht eine versteckte Steuererhöhung sei. Aber da man gezwungen ist zu sparen, bittet die Kommissionspräsidentin den Rat, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Markus Hürlimann teilt mit, dass die SVP-Fraktion das zweite Paket des Entlastungsprogramms mehrheitlich mitträgt. Dieses soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen. Die Fraktion wird im Verlauf

der Beratungen deshalb auch einige Kröten widerwillig schlucken, damit ein sinnvolles, breit abgestütztes Paket zustande kommt, das auch vor dem Volk bestehen kann. Die geplanten Steuererhöhungen – nichts anderes als das stellt das Aufheben von Steuerabzügen dar – werden aber nicht einfach hingenommen. Insbesondere wird mit der ganzen oder teilweisen Aufhebung des Eigenbetreuungsabzugs gemäss § 33 Abs. 2 die Schmerzgrenze erreicht bzw. überschritten. Im Namen der SVP-Fraktion wird der Votant deshalb später die Anträge stellen, § 25, § 30 und § 33 des Steuergesetzes gemäss geltendem Recht beizubehalten.

Bei den Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort möchte der Regierungsrat nur noch maximal 6000 Franken zum Abzug zulassen. Die Kürzung der Fahrkosten hat bekanntlich bei der direkten Bundessteuer mit der Abstimmung über die Fabi-Vorlage Eingang in das Bundessteuerrecht gefunden. Die Kürzung des Steuerabzugs ist nämlich Teil der Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur. Gemäss Bundesamt für Verkehr soll mit dieser Massnahme das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt und der Trend zu immer längeren Arbeitswegen abgeschwächt werden. Dies sei aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen angezeigt, so das Bundesamt. Während das Geld, das den Pendlern aus dem Sack gezogen wird, auf Bundesebene einer mehr oder weniger sinnvollen Verwendung zugeführt wird, schöpft man es auf kantonaler Ebene einfach für die Staatskasse ab, weil gerade ein Entlastungsprogramm läuft, mit dem man dies tun kann. Unser Kanton muss und sollte dies aber nicht tun, denn es gibt einige Kantone, die diesen Abzug aus guten Gründen so belassen, wie er ist.

Nach geltendem Recht können Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort unbegrenzt in Abzug gebracht werden, sofern die Bedingungen dafür erfüllt sind. Abzugsfähig sind solche Kosten nämlich nur, wenn am Wohn- oder Arbeitsort ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, wenn man durch die Nutzung des Privatfahrzeugs eine tägliche Zeitersparnis von 75 Minuten gegenüber dem öffentlichen Verkehrsmittel nachweisen kann, wenn man ständig und gegen Entschädigung des Arbeitgebers sein Privatfahrzeug nutzt oder wenn man wegen Krankheit oder Gebrechen auf sein Privatfahrzeug angewiesen ist. Niemand pendelt wohl gerne, schon gar nicht über längere Strecken. Die meisten würden gerne in der Nähe ihres Arbeitsorts wohnen bzw. in der Nähe ihres Wohnorts eine Arbeitsstelle finden, die ihnen entspricht. Doch leider erfüllen sich diese Wünsche in den seltensten Fällen. Um den Lebensunterhalt zu verdienen, müssen auch längere Wege in Kauf genommen werden, und viele Menschen sind an ihren Wohnort gebunden, sei es durch Familie, Herkunft oder Eigentum. Nicht umsonst arbeiten in der kantonalen Verwaltung 40 Prozent Ausserkantonale, genau wie täglich Tausende aus dem Kanton Zug in alle Himmelsrichtungen pendeln, um vielfach einen höheren Lohn zu erarbeiten, den sie dann im Kanton Zug versteuern. Zudem dürfen diejenigen nicht vergessen werden, denen es nicht möglich ist, auf das Privatfahrzeug zu verzichten, zum Beispiel, weil sie im Gastgewerbe oder im Schichtdienst arbeiten. Es ist somit klar ersichtlich, dass solche Kosten nicht einfach aus Plausch entstehen. Sie werden von der Steuerverwaltung genau geprüft und nur gewährt, wenn jemand tatsächlich auf sein Privatfahrzeug angewiesen ist und die Lebensqualität erheblich verbessert wird. Es braucht auf kantonaler Ebene keine ideologische Steuerpolitik. Denn genau das stellt diese grüne Lenkungsmassnahme dar. Wenn mit Steuerabzügen Umweltpolitik gemacht wird wie im vorliegenden Fall, kommt es selten gut. Die Limitierung des Pendlerabzugs bei der Bundessteuer führt in der Praxis zu unerwünschten Nebenwirkungen. Wer von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommt, wird inskünftig – über den Privatanteil hinaus, den er versteuern muss – noch stärker zur Kasse gebeten. Firmen, die ihren Aussendienstmitarbeitern ein Geschäftsauto zur Verfügung stellen, müssen den prozentualen Anteil der

Aussendiensttätigkeit mühsam in Kleinarbeit ausfindig machen und auf dem Lohnausweis ihrer Mitarbeiter bescheinigen, damit diesen allfällige Pendlerkosten belastet werden können. Mit dieser unnötigen Massnahme wird der Bürokratie also weiter Vorschub geleistet. Pendler – und damit Steuerzahler –, welche teilweise lange Arbeitswege auf sich nehmen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, werden mit der vorgesehenen Massnahme bestraft. Dies lehnt die SVP-Fraktion ab. Namens der SVP-Fraktion stellt der Votant deshalb den **Antrag**, § 25 Abs. 1 Bst. a und § 25 Abs. 2 des Steuergesetzes gemäss geltendem Recht beizubehalten. Gleichzeitig stellt der Votant den **Antrag**, über § 25 Abs. 1 Bst. a unter Namensaufruf abzustimmen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** tut es gut, so detaillierte Ausführungen von jemandem zu hören, der Steuerveranlagungen vornimmt. In der Regel erlebt sie es anders. Insbesondere im Kanton Zürich werden ihr immer wieder berufsbedingte Auslagen gekürzt. Der Antrag, wie ihn Markus Hürlimann namens der SVP-Fraktion stellt, ist auch in der Stawiko gestellt worden. Er wurde mit 5 zu 2 Stimmen abgelehnt. In der Stawiko herrscht die Ansicht vor, dass man bezüglich Entlastung des Mittelstandes bei der Revision 2012 zu weit gegangen ist. Deshalb ist es vertretbar, diesen Abzug auf Kosten von maximal 6000 Franken zu limitieren. Immerhin wurde bei der eidgenössischen Abstimmung die Fabi-Vorlage angenommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stimmbürger nicht darauf schlossen, der Abzug bei den Kantssteuern würde deshalb nicht gestrichen. Der Kanton geht jedoch nicht so weit wie der Bund, der nur Abzüge für Kosten bis max. 3000 Franken gewährt.

Michael Riboni weist darauf hin, dass der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag ausführt, dass die neu einzuführende Grenze von 6000 Franken sämtliche Generalabonnement-Kosten abdeckt. Das stimmt vielleicht zum jetzigen Zeitpunkt. Die SBB haben aber bereits Anfang März dieses Jahres bekannt gegeben, dass das GA ab dem kommenden Fahrplanwechsel im Dezember 2016 um durchschnittlich drei Prozent steigen wird. Es kostet dann also bereits 6150 Franken. SSB-Chef Meyer hat ebenso angekündigt, dass weitere Tariferhöhungen in den kommenden Jahren folgen werden. Der Rat muss sich bewusst sein, dass mit der Begrenzung von 6000 Franken eine weitere Ungleichbehandlung zwischen ÖV-Teilnehmern erfolgt, nämlich zwischen 1.-Klasse- und 2.-Klasse-Fahrenden. Somit kommt es im Rat einmal mehr zu *Reichen-Bashing à la Linke*.

Peter Letter spricht für die FDP-Fraktion. Die FDP unterstützt die Begrenzung des Pendlerabzugs auf maximal 6000 Franken pro Jahr. Man ist sich im Klaren, dass es sich hier um eine indirekte Steuererhöhung im Vergleich zum Status quo handelt. Grundsätzlich befürwortet die FDP den Abzug von Gestehungskosten für die Berufsausübung. Pendler nehmen längere Wege auf sich und zeigen Flexibilität im Arbeitsmarkt, die gefragt ist. Dies soll nicht bestraft werden. Im Sinne eines ausgewogenen Entlastungspakets unterstützt und akzeptiert die FDP trotzdem gewisse Mehrsteuern mit Mass. Die Limitierung der Abzüge für Pendlerfahrten bei 6000 Franken ist massvoll und vernünftig. Die Kosten eines 1.-Klasse-GA werden fast gedeckt, und der abzugsberechtigte Betrag ist immer noch höher als beim Bund. Auch in anderen Kantonen gilt der Betrag von 6000 Franken. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Nicole Imfeld teilt mit, dass die GLP die Diskussion noch etwas verschärfen möchte. Sie ist der Ansicht, dass mit einem liberalen Ansatz den Bürgerinnen und Bürgern Eigenverantwortung übertragen werde für den Weg zu Arbeitsstelle. Die Beispiele,

die Markus Hürlimann aufgezählt hat, sind legitim, aber es ist immer auch eine eigene Entscheidung, ob jemand 200 oder nur 40 Kilometer pendeln möchte. Eine weitere Kürzung dieses Abzugs auf das Niveau des Bundes ist deshalb denkbar und würde eine einfache Einsparmöglichkeit für den Kanton darstellen. Die Votantin stellt den **Antrag**, § 25 Abs. 1 Bst. a folgendermassen anzupassen: «Als Berufskosten werden abgezogen: a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;»

Barbara Gysel teilt dem Finanzdirektor mit, dass nicht die Absicht besteht, einen Basar zu eröffnen, wie er gemunkelt hat. Die SP-Fraktion unterstützt ebenfalls eine Kürzung auf 3000 Franken, wie dies die GLP beantragt. Michael Riboni hat ein wenig weit ausgeholt mit dem *Reichen-Bashing*. Es geht bei diesem Abzug bestimmt nicht darum, dass vermögende oder sehr reiche Personen Steuern einsparen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine verkehrspolitische und steuertechnische Frage. Die Limitierung ist de facto eine Steuererhöhung, auch wenn nicht diejenige, welche die SP zusätzlich wünschen würde. Aus formellen Gründen kann jedoch die gewünschte Steuererhöhung jetzt nicht beantragt werden, da dies nicht Gegenstand von Bericht und Antrag war.

Die Begrenzung auf 3000 Franken ist gerechtfertigt, verkehrspolitisch sinnvoll und bietet sich finanzpolitisch im Rahmen des Entlastungsprogramms an.

Manuel Brandenberg fragt nach, ob Peter Letter vorhin tatsächlich gesagt hat, die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstütze diese faktische Steuererhöhung und die Begrenzung des Pendlerabzugs auf 6000 Franken.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass bereits vieles ausgeführt wurde, insbesondere von Peter Letter, der die Haltung des Regierungsrats dargestellt hat.

Zu Markus Hürlimann, der die Fabi-Vorlage angesprochen hat: Die Reduktion auf 3000 Franken bei den Bundessteuern war nicht zweckgebunden mit der Fabi-Vorlage. Die Steuereinnahmen fliessen in die Bundeskasse und werden dann entsprechend verteilt. Zudem war in der Fabi-Vorlage transparent ausgeführt, dass eine Reduktion auf 3000 Franken erfolgen würde.

Zum Thema Wohn- und Arbeitsort: Es gibt sicherlich Fälle, in denen am Arbeitsort keine Wohnung gefunden wird, vielfach ist das Pendeln aber auch gewollt. Den Vorwurf der ideologischen Steuerpolitik weist der Sicherheitsdirektor zurück.

Auch der Kanton Zürich verfolgt zurzeit ein Sparprogramm und schlägt einen Pendlerabzug von 3000 Franken vor. In St. Gallen hat das Volk bereits einen Abzug von 3600 Franken gutgeheissen. Das entspricht ungefähr einem 2.-Klasse-GA. Somit ist der Kanton Zug in guter Gesellschaft mit einer Beschränkung auf 6000 Franken. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, den Antrag der GLP nicht zu unterstützen. Die 3000 Franken erscheinen der Regierung zu tief. Damit würden nicht einmal die Kosten für ein 2.-Klasse-GA abgedeckt. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, dem Antrag der Regierung und der vorberatenden Kommission zu folgen.

§ 25 Abs. 1

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der GLP ab und genehmigt mit 55 zu 18 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.
- ➔ Der Rat stimmt mit 22 Stimmen dem Antrag zu, die Abstimmung zur Höhe der abzugsberechtigen Berufskosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte unter Namensaufruf durchzuführen. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** legt fest, dass in der Abstimmung unter Namensaufruf ein «Eins» die Zustimmung zum Antrag der Regierung (Abzug bis maximal 6000 Franken), ein «Zwei» die Zustimmung zum Antrag der SVP-Fraktion (Beibehaltung geltenden Rechts) bedeutet.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Zwei
Brunner Philip C.	Zwei
Camenisch Philippe	Zwei
Christen Hans	Eins
Giger Susanne	Eins
Gysel Barbara	Eins
Landtwing Alice	Eins
Marti Daniel	Eins
Messmer Jürg	Zwei
Raschle Urs	Eins
Rüegg Richard	Eins
Sivaganesan Rupan	Eins
Spiess-Hegglin Jolanda	Eins
Stadlin Daniel	Eins
Stocker Cornelia	Eins
Straub-Müller Vroni	Eins
Thalmann Silvia	Eins
Umbach Karen	Eins
Vollenweider Willi	Eins
Dittli Laura	Eins
Iten Patrick	Eins
Letter Peter	Eins
Meier Andreas	Abwesend
Hess Mariann	Eins
Hess-Brauer Iris	Eins
Ingold Gabriela	Eins
Iten Beat	Eins
Ryser Ralph	Abwesend
Werner Thomas	Zwei
Barmet Monika	Eins
Etter Andreas	Eins
Nussbaumer Karl	Zwei
Abt Daniel	Eins
Andermatt Adrian	Zwei
Andermatt Pirmin	Eins
Dzaferi Zari	Abwesend
Frei Pirmin	Eins
Gössi Alois	Eins
Häseli Barbara	Eins
Hostettler Andreas	Abwesend

Hürlimann Markus	Zwei
Imfeld Nicole	Eins
Lustenberger Andreas	Abwesend
Riboni Michael	Zwei
Riedi Beni	Zwei
Schmid Heini	Eins
Wandfluh Oliver	Zwei
Baumgartner Hans	Eins
Birrer Walter	Zwei
Bühler Olivia	Eins
Gander Thomas	Eins
Haas Esther	Eins
Mösch Jean-Luc	Eins
Renggli Silvan	Eins
Sieber Beat	Zwei
Soltermann Claus	Eins
Suter Rainer	Zwei
Bieri Anna	Eins
Helbling Karin	Eins
Hofer Rita	Eins
Schuler Hubert	Eins
Unternährer Beat	Eins
Villiger Thomas	Zwei
Burch Daniel	Zwei
Hausheer Andreas	Eins
Hürlimann Andreas	Eins
Meierhans Thomas	Eins
Odermatt Anastas	Eins
Weber Monika	Abwesend
Balmer Kurt	Eins
Burch Daniel Thomas	Eins
Roos Flavio	Zwei
Schriber-Neiger Hanni	Eins
Stuber Daniel	Eins
Werder Matthias	Zwei
Wiederkehr Roger	Eins
Schmid Moritz	--
Weber Florian	Eins
Henseler Emanuel	Eins
Lötscher Thomas	Eins

➔ Der Rat genehmigt mit 55 zu 18 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 25 Abs.2

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP ab, geltendes Recht beizubehalten, und genehmigt mit 54 zu 13 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 30 und § 33

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** spricht zu § 30 und zu § 33, da diese in einem kausalen Zusammenhang stehen. Dies wurde auch in der Kommission so gehandhabt. Diese Massnahme ist mit 3,5 Millionen Franken nicht nur monetär, sondern auch politisch ein grosser Brocken im Entlastungsprogramm. Folgt man dem Antrag der Regierung, ist es insbesondere ein Systemwechsel.

Das Bundesrecht sieht einen Fremdbetreuungsabzug vor. Der Eigenbetreuungsabzug hingegen ist dem Kapitel «Zuger Finish» zuzuordnen und wurde im Zuge der Mittelstandsentlastung bei der letzten Steuergesetzrevision erstmals eingeführt und vom Volk entsprechend gutgeheissen. Die Kommission hat eine familienpolitische Diskussion mit all ihren Facetten geführt. Die verschiedenen Argumente werden sicherlich in den Fraktionsstandpunkten ausführlich dargelegt. Die Kommissionspräsidentin verzichtet deshalb auf eine Auslegeordnung.

Eine konsistente Gesetzgebung – der Abzug wurde erst 2012 eingeführt – gewichten die meisten Kommissionsmitglieder als recht hoch. Verschiedene Unterabstimmungen, u. a. auch über die Variante der Stawiko, führten zum knappen Entscheid, den Eigenbetreuungsabzug wie von der Regierung beantragt wieder aufzuheben. Bilateral hat der neue Finanzdirektor darauf hingewiesen, dass eine betragsmässige Ungleichbehandlung des Fremd- und Eigenbetreuungsabzugs – beispielsweise 6000 Franken versus 0 Franken – Software-Anpassungen mit sich ziehen würde. Solche sind beim Kanton bekanntlich immer äusserst kostspielig. In der Vorlage fehlt dieser Hinweis gänzlich, und in der Kommission war es kein Diskussionspunkt, da man keine Kenntnis davon hatte. Der Finanzdirektor wird dazu wohl noch weitere Ausführungen vorbringen.

Die Kommission folgt mit 8 zu 7 Stimmen dem Vorschlag der Regierung.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass diese Paragrafen auch in der Stawiko ausführlich diskutiert wurden. Da der Antrag der Regierung und der Kommission in der Stawiko nicht mehrheitsfähig war, wurde der vorliegende Kompromissvorschlag eingebracht. Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Entlastungen des Mittelstandes in der vorletzten Steuergesetzrevision von 2011 zu grosszügig waren und bei der heutigen Finanzlage vermutlich nicht mehr gewährt würden. Der Eigenbetreuungsabzug ist für viele Ratsmitglieder *eine heilige Kuh*, obwohl er steuersystematisch falsch ist, weil keine entsprechenden Ausgaben für einen Abzug vorliegen. Es handelt sich bei der Variante Stawiko um einen politischen Entscheid bzw. um einen Kompromiss. In der Politik herrschen ab und zu andere Gesetze. Das war schon bei der Einführung dieses Abzugs der Fall. Die Stawiko-Präsidentin kann sich gut daran erinnern, war sie doch Präsidentin der damaligen Kommission zur Steuergesetzrevision. Sämtliche Änderungen hätten keine Chance gehabt ohne Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs. Die Stawiko-Präsidentin bittet den Rat, im Sinne eines Kompromisses dem Antrag der Stawiko zu folgen.

Silvia Thalmann spricht für die CVP-Fraktion. «Über die steuerliche Berücksichtigung von Faktoren im Zusammenhang mit der Fremd- und Eigenbetreuung von Kindern wurde anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes per 2012 in der kan-

tonsrätslichen Kommission ausführlich diskutiert und mehrfach abgestimmt. Der damals geäusserte politische Wille ging dahin, Fremd- und Eigenbetreuung mit gleich hohen Steuerabzügen zu honorieren.» Dies ist ein Zitat aus dem Bericht des Regierungsrates. Die CVP hat sich damals und wird sich auch heute für einen gleich hohen Fremd- und Eigenbetreuungsabzug einsetzen. In diesem Punkt waren die Fraktionsmitglieder einer Meinung. Unterschiedlich gewichtet wurde die Höhe des Abzugs. Die eine Hälfte der Fraktion votierte für das bisherige Modell, also jeweils 6000 Franken, für das sich die CVP in den letzten Jahren starkgemacht hat. Bei der anderen Hälfte hingegen überwog die Notwendigkeit zum Sparen. Sie wird sich für die Variante 3000/3000 einsetzen.

Markus Hürlimann spricht aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nur zu § 30. Nachdem sich in der vorberatenden Kommission bereits abgezeichnet hat, dass das vollständige Streichen des Eigenbetreuungsabzugs gemäss § 33 Abs. 2 nicht diskussionslos sein würde, unterbreitet die Stawiko nun einen Kompromissvorschlag, der teilweise auch dankend aufgenommen wird. Sowohl der Fremdbetreuungsabzug gemäss § 30 Abs. 1 Bst. I als auch der Eigenbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes sollen von je 6000 Franken auf je 3000 Franken reduziert werden.

Aus der Senkung des Fremdbetreuungsabzugs resultiert eine Steuererhöhung, welche die SVP-Fraktion nicht unterstützt. Doch nicht nur dies bewegt die SVP-Fraktion dazu, dem Antrag der Stawiko nicht zuzustimmen und am geltenden Recht festzuhalten. Für die Fremdbetreuung an sich gibt es viele Fürsprecher genau wie für den Fremdbetreuungskostenabzug. Bisher war dieser Abzug stets unbestritten, da er die Steuerbelastung derjenigen Familien lindert, die ihr Kind fremdbetreuen lassen, damit beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit ihren Lebensunterhalt ohne Einschränkungen oder staatliche Hilfe bestreiten können. Aber auch Alleinerziehende, die in der Regel darauf angewiesen sind, arbeiten zu können, nehmen die Fremdbetreuung gerne in Anspruch. Es mutet seltsam an, wenn Politiker aus verschiedenen Parteien – vor allem auch aus der Mitte – jahrein, jahraus für die Fremdbetreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Entlastung des Mittelstands und tiefe Steuern plädieren, dann aber den Fremdbetreuungsabzug auf eine fast nicht mehr ernst zu nehmende Höhe reduzieren wollen.

Der Fremdbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer wurde auf 10'100 Franken festgesetzt. Wer seine Kinder fremdbetreuen lässt, weiss, dass dieser Betrag auch realistischer ist als die weit davon entfernten 3000 Franken. Weshalb sollte der Kanton Zug in eine andere, rückwärtsgewandte Richtung gehen? Nur, um einen faulen Kompromiss einzugehen? Eine solche Ent- bzw. Belastungsmassnahme unterstützt die SVP-Fraktion nicht und stellt deshalb den **Antrag**, § 30 Abs. 1 Bst. I des Steuergesetzes gemäss geltendem Recht beizubehalten. Gleichzeitig stellt der Votant den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf.

Peter Letter spricht als Vertreter der FDP-Fraktion sowohl zu § 30 als auch zu § 33, da man diese in der Argumentation nicht voneinander trennen kann. Die FDP spricht sich grossmehrheitlich dafür aus, die beiden Abzüge gleich hoch zu halten. Grundsätzlich wird die Beibehaltung des Fremdbetreuungsabzugs als wesentlicher gewichtet. Die Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass die Abzüge auf 3000 Franken gekürzt werden sollen. Dies ist ein Kompromissbeitrag zum Entlastungsprogramm. Es wichtig, eine tragfähige Lösung zu haben. Sympathie wurde auch einer Lösung mit 3000 Franken für Fremdbetreuung und 0 Franken für Eigenbetreuung entgegengebracht. Sie fand in der FDP-Fraktion aber keine Mehrheit. Betreffend die Gleichbehandlung des Fremd- und Eigenbetreuungsabzugs hat die Fraktion *zwei Seelen in der Brust*. Es zeichnet sich ab, dass eine Gleichbehand-

lung wichtig ist, damit die Vorlage des Entlastungsprogramms eine breite Unterstützung erhält. Dies ist das prioritäre Ziel in dieser Fragestellung. Aus Sicht der Steuersystematik sollten Abzüge jedoch vornehmlich aufgrund von effektiv entstandenen Kosten erfolgen. Bei der Fremdbetreuung ist dies der Fall, bei der Eigenbetreuung jedoch nicht. Auch die Zielsetzung, die Berufstätigkeit beider Partner für Familien attraktiver zu machen, spricht für eine Beibehaltung des Fremdbetreuungsabzugs. Mit der Argumentation von Markus Hürlimann, es sei rückwärtsgerichtet, beide Abzüge zu kürzen, hat der Votant Mühe. Behandelt man diese unabhängig voneinander, kürzt man allenfalls den einen Abzug, den anderen hingegen nicht. Wenn beide Abzüge gleich hoch sind, könnte man auch von einem Kinderabzug sprechen, und die Unterteilung in Fremd- und Eigenbetreuung wäre nicht notwendig. Wenn immer wieder über Fachkräftemangel und das nicht ausgeschöpfte Potenzial von Arbeitskräften im Inland gesprochen wird, sollten auch die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Der Fremdbetreuungsabzug wäre ein solches Instrument, das auch in die Steuersystematik passen würde.

Im Sinne des Gesamtpakets wird die FDP-Fraktion grossmehrheitlich dem Kompromiss mit Gleichbehandlung und Reduktion auf 3000 Franken zustimmen.

Andreas Hürlimann spricht für die ALG. Ein Steuersystem ist dann gerecht, wenn Steuerpflichtige nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Familien mit Kindern haben zusätzliche Kosten, wenn sie ihre Kinder gegen Bezahlung durch Dritte betreuen lassen. Diese zusätzlichen Kosten verringern das Einkommen und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deshalb dürfen solche Kosten im Kanton Zug bis zu einem Betrag von 6000 Franken von den Steuern abgezogen werden. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, haben für die Kinderbetreuung keine Mehrausgaben. Es ist folglich richtig, wenn sie keinen Betreuungsabzug beanspruchen können. Sie werden steuerlich nicht benachteiligt. Darum ist der Vorschlag des Regierungsrats zu begrüssen. Mit der Annahme des Stawiko-Vorschlags hingegen würden Eltern mit eigenbetreuten Kindern weiterhin klar bevorzugt. Und Eltern, die ihre Kinder gegen Bezahlung durch Drittpersonen betreuen lassen müssen, sind aufgrund der Reduktion des Abzugs nochmals benachteiligt. Das darf nicht sein! Klar ist: Über die richtige Form der Kinderbetreuung bestehen unterschiedliche Ansichten. Jedoch sollten gesellschaftspolitische Wertvorstellungen nicht primär über das Steuerrecht gefördert werden. Eltern handeln verantwortungsbewusst, wenn sie eine Betreuungsform wählen, die den Bedürfnissen der Familie und dem Wohl des Kindes dient. Das Steuerrecht soll sich daher gegenüber den verschiedenen Familienmodellen neutral verhalten. Dies tut es mit dem Vorschlag der Regierung und der vorberatenden Kommission.

Ein Abzug für die Betreuung zu Hause widerspricht den elementarsten Steuergrundsätzen. Wer keine effektiven Auslagen hat, soll auch keine Abzüge geltend machen können. Mit der steuerlichen Bevorzugung der traditionellen Familien richtet sich der Vorschlag der Stawiko gegen die Erwerbstätigkeit beider Elternteile. In der Praxis wirkt sich das vor allem negativ auf die Erwerbstätigkeit von Müttern aus. Dies widerspricht dem in der Verfassung postulierten Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit. Unter dem Stichwort Fachkräftemangel gibt es einen ganzen Strauss von weiteren Argumenten einzubringen. Die ALG unterstützt daher den Antrag des Regierungsrats auf Beibehaltung des bisherigen Rechts bei § 30 und unterstützt die Aufhebung von § 33 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}.

Hubert Schuler hält namens der SP-Fraktion fest, dass die Fremdbetreuung direkte Kosten verursacht, aber auch Einnahmen generiert, sodass das Steuersubstrat vergrössert wird. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für den Arbeitsweg der Betrag

von 6000 Franken abgezogen werden kann, für die Kinderbetreuung jedoch nicht. Wie wird Familien erklärt, dass sie einen kleineren Abzug geltend machen können als Berufstätige für die tägliche Fahrt mit dem ÖV oder dem Auto? Sind Kinder dem Staat so wenig wert? Die SP stellt den **Antrag**, geltendes Recht beizubehalten.

Mit dem Abzug für die Eigenbetreuung wurde eine systemwidrige Erleichterung gewährt. Wird diese nicht geändert, können mit dem Argument des «Zuger Finish» in Zukunft keine anderen Kosten mehr reduziert werden. Denn mit diesen Abzügen werden keine zusätzliche Einnahmen und somit kein höheres Steuersubstrat erwirtschaftet, und es wird eine Entlastung gewährleistet für etwas, das keine Auslagen verursacht. Gemäss Eintretensvotum der SVP sind die Mütter für die richtige und gute Erziehung verantwortlich. Sogar die Väter wurden davon ausgenommen. Diese Aussage ist kein Argument, den Eigenbetreuungsabzug nicht abzuschaffen. Ein politischer Kompromiss wäre es, den Eigenbetreuungsabzug weiterhin zu ermöglichen, wenn im Gegenzug die Mutterschaftsbeiträge auch nicht gestrichen werden. Denn es geht um die Arbeit der Mütter für ihre Kinder. Im Weiteren unterstützt die SP-Fraktion den Antrag der Regierung, denn damit wurde nur eine Steuerreduktion für Besserverdienende geschaffen.

Andreas Hausheer weist darauf hin, dass der Pendlerabzug eine *Kröte* war, die Andreas Hürlimann nicht bereit war zu schlucken. Nun führt er dasselbe Argument bzw. steuersystematische Gründen beim Thema Eigenbetreuungsabzug auf. Er sagt, wer keine effektiven Kosten habe, solle keine Abzüge geltend machen können. Das ist steuersystematisch richtig. Doch konsequenterweise hätte Andreas Hürlimann dann aussagen müssen, er lehne eine Beschränkung der Höhe des Pendlerabzugs ab. Denn wer Kosten aufgrund des Arbeitsweges hat, müsste diese folglich ebenfalls geltend machen können.

Den Eigenbetreuungsabzug gab es bereits vor der Steuergesetzrevision 2012. Der Regierungsrat wollte dasselbe, wie er jetzt will. Schon dazumal wurde dies vom Kantonsrat und vom Volk nicht genehmigt. Nun bringt der Regierungsrat genau diesen Punkt wieder auf. Der Vorschlag der Stawiko war wohl als Steilpass an den Regierungsrat gedacht. Doch offenbar will der Regierungsrat an seinem Antrag festhalten, und er verursacht dadurch Kosten.

Manuel Brandenberg appelliert an die Linke, etwas ehrlicher zu sein und nicht scheinheilig festzuhalten, es gehe ihr nicht um Familienpolitik. Wenn nur Abzüge für Fremdbetreuung zugelassen werden, wird Familienpolitik gemacht. Und die Linke will ja, dass Kinder möglichst schnell von der Familie weg in ein staatliches, kollektivistisches Umfeld kommen.

Zum Eigenbetreuungsabzug: Wenn ein Elternteil für die Betreuung des Kindes zu Hause bleibt, dann wird ein Einkommen weniger erzielt. Auch das sind auch Kosten. Der Eigenbetreuungsabzug ist aus wirtschaftlicher Perspektive zu betrachten, wie dies im Steuerrecht gang und gäbe ist. Es ist nicht richtig, für einen einzelnen ideologischen Punkt die formal-juristische Betrachtungsweise zu wählen. Es geht bei dieser Diskussion um Inhalte, nicht um Systematik oder Strukturen. Mit dem Begriff Steuersystematik verwendet man ein inhaltsleeres Argument. Wird beispielsweise alles Einkommen mit 90 Prozent besteuert außer das Beamteinkommen, das mit 10 Prozent besteuert wird, dann ist das steuersystematisch auch falsch. Doch für den einzelnen Beamten wäre es vielleicht gut und inhaltlich richtig. Formalistische Argumentationsweisen führen nicht weiter.

Barbara Gysel ergreift das Wort ungern, doch Manuel Brandenberg provoziert. Er wirft der Linken eine formal-juristische Argumentation vor, hat aber in seinem Ein-

tretensvotum ganz klar anti-feministische Äusserungen vorgebracht. Unter anderem hat er gesagt, dass nur Mütter die Betreuung von Kindern übernehmen könnten. Es lohnt sich nicht, darauf einzugehen. Doch festzuhalten ist Folgendes: Es geht um Systemfremdheit beim Eigenbetreuungsabzug, wie dies Andreas Hürlimann ausgeführt hat, und selbstverständlich geht es auch um Familienpolitik. Das Ziel der Linken ist jedoch die Wahlfreiheit und nicht die Benachteiligung eines Systems. Die SVP hingegen will das traditionelle Familienmodell stärken. Die Votantin verwehrt sich gegen den Vorwurf, die Linke wolle die Kinder möglichst rasch aus dem Haus haben. Zudem geht es nicht um eine rein familienpolitische, sondern auch um eine volkswirtschaftliche Frage. Die FDP hat ein bemerkenswertes, interessantes und gutes Votum gehalten. Auch die Frage, wie der Arbeitsmarkt gepflegt wird, Fachkräfte-Initiativen usw. sind zu berücksichtigen. Die Votantin weist den Vorwurf zurück, dass die Linke nur formal-juristische Argumente anbringe.

Nicole Imfeld ist der Meinung, dass es in erster Linie um Wirtschaftspolitik und nicht um Familienpolitik geht. Natürlich entstehen indirekte Kosten, wenn nur ein Elternteil arbeitet und der andere zu Hause die Kinder betreut. Doch letzten Endes geht es darum, ob ein grosser Teil des Potenzials an Arbeitskräften der Wirtschaft vorenthalten werden soll. Es ist stossend, wenn man als Frau auf Schemen reduziert wird, wie dies Manuel Brandenberg bereits anlässlich der letzten Sitzung getan hat. Es gilt auch, zu berücksichtigen, was eine höhere Ausbildung der Gesellschaft bringt, und was es bedeutet, wenn jemand mit einem Studienabschluss schliesslich keiner Berufstätigkeit nachgeht. Damit schadet man der Volkswirtschaft.

Alice Landtwing *lüftet es nun auch den Hut*. Sie ist seit einem Jahr Grossmutter, und in ihrem Umfeld gibt es viele Frauen, die ihre Kinder betreuen. Jede dieser Frauen arbeitet zumindest Teilzeit. Auch ihre Tochter arbeitet 50 Prozent, die Votantin betreut ihre Enkelkinder eineinhalb Tage, der Schwiegersohn einen Tag. Was herrscht denn für ein Familienbild im Rat? Haben die Ratsmitglieder überhaupt Kinder? Eigenbetreuung heisst auch, dafür verantwortlich zu sein, dass jemand zu den Kindern schaut, wenn man selbst abwesend ist. Wenn sich Familien gegenseitig aushelfen, ist auch dies Eigenbetreuung. Es besuchen ja nicht alle Kinder ein Tagesheim. Die Vollkosten für die Fremdbetreuung werden sowieso nie vollständig verrechnet, also hat man diese auch noch zu tragen.

Markus Hürlimann stellt fest, dass die Debatte langsam zu einem Kampf zwischen Eigen- und Fremdbetreuung wird. Die SVP lehnt die Fremdbetreuung nicht ab, sie unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wenn jemand einen Fremdbetreuungskostenabzug von 9000 oder 12000 Franken beantragen würde, würde die SVP-Fraktion auch dies akzeptieren. Denn sie ist sowohl für Eigenbetreuung als auch für Fremdbetreuung und spielt die beiden Systeme nicht gegeneinander aus. Berufstätige Eltern sollen ihre Kosten abziehen können. Aus diesem Grund hat die SVP schliesslich beantragt, geltendes Recht und damit den Kostenabzug von 6000 Franken beizubehalten. Bei § 33 wird der Votant ausführen, aus welchen Gründen die SVP den Eigenbetreuungsabzug unterstützt.

Heini Schmid ruft in Erinnerung, dass der Hauptzweck der Debatte ein Sparprogramm ist. Führt der Rat zu jeder Frage eine grundsätzliche politische Debatte, kommt er nirgendwo hin. Es geht nicht darum, dass jeder beim Sparprogramm seine Vorlieben möglichst zu schonen versucht. Vielmehr gilt es, eine Gesamtverantwortung zu tragen. Deshalb ist es seltsam, dass die Regierung im vorliegenden Fall den ursprünglichen politischen Entscheid wieder umgeworfen hat. Damit erntet

sie genau das, was sich jetzt im Rat abspielt. Anstatt sich an der einst getroffenen Grundentscheidung zu orientieren – der Gleichbehandlung der beiden Abzüge –, macht die Regierung nun wieder Politik, aber nicht Sparpolitik. Für die Stawiko, die FDP und die CVP war es matchentscheidend, dass gespart wird. Alle müssen bestimmte Kröten schlucken. Es gilt, zu beurteilen, ob die getroffenen Massnahmen richtig sind. Natürlich kann nun jeder sein *Pläsierchen* pflegen. Doch dann nimmt der Rat die Gesamtverantwortung für den Kanton nicht wahr.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** bestätigt die Aussage von Heini Schmid, auch wenn er ihm in der Konsequenz nicht hundertprozentig folgt. Doch es geht um die Frage, was in dieser Debatte Priorität hat. Der Regierungsrat hat das Entlastungsprogramm initiiert, um zu sparen, und alles in seiner Macht Stehende unternommen, um Kosten zu hinterfragen. Ob alles zu Recht hinterfragt wurde, liegt nicht nur in der Verantwortung der Regierung, sondern auch des Kantonsrats. Vielleicht kann man dem Regierungsrat einen Vorwurf machen, dass er den Eigenbetreuungsabzug hinterfragt hat, obwohl das Volk im Jahr 2012 darüber entschieden hat. Doch es besteht in diesem Punkt ein Widerspruch zu den Steuergrundsätzen. Auch auf Bundesebene wurde darüber kürzlich anders entschieden, als es im kantonalen Recht verankert ist. Da die erste Priorität beim Sparen liegt, hat die Regierung den Eigenbetreuungsabzug in Frage gestellt. Es gibt nicht *die* Steuergerechtigkeit. Schliesslich bestehen viele Abzugsmöglichkeiten, die man nicht als systematisch richtig bezeichnen kann. Es sind stets auch Spielräume vorhanden.

Der Regierungsrat hat sich noch einmal mit dem Thema beschäftigt, nachdem er seinen Antrag gestellt hat, und tut sich schwer damit. Priorität hat, dass das Entlastungsprogramm vom Rat gutgeheissen wird. Die Regierung möchte nicht provozieren, dass wegen eines einzigen Punktes möglicherweise das Referendum oder das Behördenreferendum ergriffen wird. Deshalb wird teilweise auch im Regierungsrat die Haltung vertreten, dass man sich mit dem vorgeschlagenen Kompromiss der Stawiko anfreunden könnte. Es wäre dann sozusagen eine Win-win-win-Situation, das heisst: ein gleiches Level des Eigen- und Fremdbetreuungsabzugs, und zwar nicht 6000 Franken, sondern 3000 Franken. Dies entspricht auch der Haltung der SVP. Des Weiteren kommt man der FDP entgegen. Vor diesem Hintergrund ist die Regierung auch etwas unsicher geworden. Sie hält aber an ihrem Antrag fest und bittet, zur Kenntnis zu nehmen, dass eine Spardebatte geführt wird und somit das Sparen oberste Priorität hat. Doch der Regierungsrat könnte damit leben, wenn der CVP- bzw. Stawiko-Antrag gutgeheissen würde. Es wäre immer noch ein sattes Sparpotenzial, das gesichert werden könnte.

Die Kommissionspräsidentin hatte angemerkt, dass der Aufwand sich entsprechend vergrössern würde, wenn unterschiedliche Levels für den Abzug der Fremd- und Eigenbetreuungskosten vorliegen würden. Doch der ist Aufwand natürlich nicht so gross wie das Sparpotenzial, das dahintersteckt. Wenn beispielsweise für die Fremdbetreuung ein Abzug von 6000 Franken und für die Eigenbetreuung 0 Franken gelten würden, müsste abgeklärt werden, ob die Voraussetzungen für Fremdbetreuung vorliegen. Dies müsste entsprechend belegt und überprüft werden, was zu einem grossen Aufwand führt. Das Pensum von Personen, die Veranlagungen vornehmen, würde deutlich reduziert werden. Man geht dabei von ca. 50 bis 100 Fällen pro Jahr aus.

Andreas Hausheer stellt richtig, dass es sich nicht um einen Antrag der CVP-Fraktion handelt, sondern um einen Antrag der Stawiko.

§ 30 Abs. 1 Bst. I

- Der Rat lehnt Antrag der SVP-Fraktion auf Abstimmung unter Namensaufruf ab. Mit 14 Stimmen wurde das erforderliche Quorum von 20 Stimmen nicht erreicht.
- Der Rat lehnt den Antrag der Stawiko ab und genehmigt mit 36 zu 29 Stimmen den Antrag der Regierung, der SVP und der SP geltendes Recht beizubehalten.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.